



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

Seite 1073

1953

Wiesbaden, den 28. November 1953

Nr. 48

INHALT:

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident:			
Vorläufige Zulassung des Argentinischen Generalkonsuls in Frankfurt-Main, Herrn Henrik S. Wessels	1073	Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:	
Der Hessische Minister des Innern:			
Bestimmungen ausländischer Staaten über die Einreise und Rückkehr von Reisenden mit Fremdenpässen	1073	Anschriftenänderung des Hess. Straßenbauamtes Idstein	1079
Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen	1074	Erlaß über die Bestimmung der Behörde für die Anerkennung von Betrieben als Blindenwerkstatt oder als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten und für die Erteilung des Blindenwaren-Vertriebsausweises vom 2. November 1953	1079
Gebührenfreie Sichtvermerke im Reiseverkehr mit Belgien	1074	Personelle Veränderungen	1079
Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Killanstädten im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden	1075	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:	
Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Gießen (Staatsanzeiger Nr. 35/1953 Seite 759 Ziffer 991)	1075	Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung	1080
Berichtigung	1075	Mustersatzung für Jagdgenossenschaften	1080
Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Neuhoft im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel	1075	Anordnung für die Jägerprüfung vor Erteilung des ersten Jagdscheins (Prüfungsordnung)	1082
Grenzänderung der Gemeinden Oberrospehe, Cölbe und Göttingen im Landkreis Marburg/Lahn, Regierungsbezirk Kassel	1075	Musterjagdpachtvertrag	1083
Genehmigung zur Führung einer Flagge an den Landkreis Fritzlar-Homberg	1075	Verschiedenes:	
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	1075	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. November 1953	1085
Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst	1075	Darmstadt: Regierungspräsidenten:	
Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 26. September 1953 (GVBl. S. 157); hier: Erster Durchführungserlaß	1076	Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	1085
Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei	1076	Umlegung der Innenstadt der Stadt Gießen; hier: Teilumlegungsgebiet „Marktstraße I“	1085
5. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK für den Monat Oktober 1953	1077	Kassel:	
Sichtvermerkszwang im Verhältnis zu Island	1077	Personelle Veränderungen	1086
Ausstellung von gebührenfreien Sichtvermerken im Reiseverkehr mit Italien	1077	Genehmigung	1086
Der Hessische Minister der Finanzen:			
Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestellten- und Krankenversicherung nach der Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte ab 1. Januar 1953	1078	Viehseuchenanordnung	1086
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:			
Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland	1078	Genehmigung	1086
		Bekanntmachung	1086
		Einziehung eines Weges und eines Flutgrabens	1086
		Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Gehau des Landkreises Ziegenhain	1086
		Wiesbaden:	
		Einziehung eines Weges	1087
		2. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Hanau	1087
		Buchbesprechungen	1088
		Stellenausschreibungen	1089
		Öffentlicher Anzeiger	1089

Der Hessische Ministerpräsident

1362

Vorläufige Zulassung des Argentinischen Generalkonsuls in Frankfurt-Main, Herrn Henrik S. Wessels.

Die Bundesregierung hat den Argentinischen Generalkonsul in Frankfurt-Main, Herrn Henrik S. Wessels, für das Ge-

biet der Bundesrepublik vorläufig zugelassen. Der engere Amtsbezirk erstreckt sich auf Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Baden-Württemberg und Berlin (West).

Wiesbaden, den 11. 11. 1953

Der Hessische Ministerpräsident — Az.: ZB 2 e 10/03.

Der Hessische Minister des Innern

1363

An alle Paß- und Ausländerpolizeibehörden.

Bestimmungen ausländischer Staaten über die Einreise und Rückkehr von Reisenden mit Fremdenpässen.

Bezug: Erlasse:

- a) vom 24. 8. 1953 (StAnz. S. 782 Nr. 1015)
- b) vom 16. 10. 1953 (StAnz. S. 969 Nr. 1235)

Das Auswärtige Amt hat dem Bundesminister des Innern eine ergänzende, nach Ländern gegliederte Aufstellung übermittelt, aus der hervorgeht, unter welchen Bedingungen

1. der Inhaber eines von den zuständigen Behörden des Gastlandes ausgestellten Fremdenpasses in das Ausstellungsland zurückkehren,
2. der Inhaber eines in der Bundesrepublik ausgestellten deutschen Fremdenpasses nach dem Gastland einreisen und

3. eine Person, die mit einem von einer Auslandsvertretung ausgestellten Fremdenpaß ausgereist ist, in das Gastland zurückkehren kann.

Abschrift dieser Aufstellung folgt nachstehend.

Wiesbaden, den 4. 11. 1953

Der Hessische Minister des Innern — III'2 — 23 c 02 —

Abschrift

Jugoslawien: zu 1.: Fremdenpässe mit einer Geltungsdauer von sechs bis zwölf Monaten werden mit einem jugoslawischen Ausreise- und Wiedereinreisichtvermerk versehen. Diese Sichtvermerke werden in der Regel mit einer der Gültigkeit des Fremdenpasses entsprechenden Geltungsdauer ausgestellt.

- zu 2.:** Inhaber von in der Bundesrepublik aus-
gestellten deutschen Fremdenpässen wur-
den bisher nicht anders behandelt als In-
haber normaler deutscher Reisepässe.
- zu 3.:** Sofern die Person ihren ständigen Wohn-
sitz in Jugoslawien hat, erhält sie in der
Regel einen Ausreise- und Wiederein-
reisesehtvermerk.
- Norwegen:** **zu 1.:** Sonderbedingungen für die Rückkehr der
Inhaber norwegischer Fremdenpässe be-
stehen nicht. Nur in Einzelfällen wird
eine kürzere Frist zur Rückkehr fest-
gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist ist eine
Einreise grundsätzlich nicht möglich.
- zu 2.:** Ein Einreisesehtvermerk ist nötig. In
Einzelfällen werden besondere Bedingun-
gen gestellt. Die Ausstellung des Wieder-
einreisesehtvermerks wird erleichtert,
wenn der Inhaber eines nicht in Nor-
wegen ausgestellten Fremdenpasses
seinen Wohnsitz in Norwegen hat.
- zu 3.:** Wie unter 2.
- Libanon:** **zu 1.:** Während der Gültigkeit der Reisepapiere
darf der Inhaber mit einem Rückreise-
sehtvermerk in den Libanon zurück-
kehren.
- zu 2.:** Der Reisende erhält den Sichtvermerk
zur Einreise in den Libanon nur dann,
wenn der in seinem Besitz befindliche
Reiseausweis einen Rückreisesehtver-
merk nach Deutschland enthält, dessen
Gültigkeitsdauer mindestens 6 Monate
beträgt.
- zu 3.:** Der Reisende kann während der Gültig-
keitsdauer des ihm von den zuständigen
libanesischen Behörden zu erteilenden
Rückreisesehtvermerks nach dem Libanon
zurückkehren.
- Indien:** **zu 1.:** Inhabern von Fremdenpässen ist die Ein-
reise oder
- zu 2.:** Rückkehr noch niemals verweigert wor-
den, falls die
- zu 3.:** allgemein üblichen Voraussetzungen (güt-
tiges Visum, Beachtung der Steuer- und
Registrierungsvorschriften) erfüllt waren.
Besondere Bedingungen wurden In-
habern von Fremdenpässen nicht auf-
erlegt.
- Schweiz:** **zu 1.:** Der von der Polizeiabteilung des Depar-
tements ausgestellte Paß für Ausländer
berechtigt den Inhaber zur jederzeitigen
Rückkehr in die Schweiz innerhalb seiner
Gültigkeitsdauer ohne besonderes Rück-
reisevisum.
- Der Identitätsausweis berechtigt den In-
haber nur mit einem Rückreisevisum der
zuständigen kantonalen oder der eid-
genössischen Fremdenpolizei zur Rück-
kehr in die Schweiz. Dasselbe gilt für die
Nansen-Ausweise. Der Inhaber eines ge-
mäß dem Londoner Abkommen vom
15. Oktober 1946 ausgestellten Reiseaus-
weises ist berechtigt, innerhalb der auf
Seite fünf des Ausweises eingetragenen
Frist oder der Gültigkeitsdauer eines all-
fälligen Rückreisevisums einer Fremden-
polizeibehörde in die Schweiz zurückzu-
kehren.
- zu 2.:** Rückreisevisum der zuständigen kan-
tonalen oder der eidgenössischen Frem-
denpolizei ist nötig. Inhaber des Frem-
denpasses kann auch bei einer kon-
sularischen Vertretung der Schweiz im
Ausland ein Einreisevisum beantragen.
- zu 3.:** Wie 2.
- Paraguay:** **zu 1.:** Staatenlose erhalten von der Polizei als
Reiseausweis ein „Salvo-Conducto“.
Dieses wird bei der Rückreise von den
paraguayischen Konsulaten mit einem
Einreisesehtvermerk versehen, ohne daß
besondere Bedingungen gestellt werden.
- zu 2.:** Der Inhaber kann unter denselben Be-
dingungen einreisen wie der Inhaber
eines deutschen Nationalpasses.
- zu 3.:** Wie unter 1., wenn Inhaber in Paraguay
ansässig ist.
- Luxemburg:** **zu 1.:** Hat der Inhaber einen Fremdenpaß (Titre
d'identité et de voyage), ist Rückreise-
sehtvermerk notwendig. Besitzt er eine
luxemburgische „Fremdenkarte“ (Carte
d'identité d'étranger), dann ist ein Rück-
reisevisum nicht erforderlich. In diesem
Fall kann Rückreise erfolgen, sofern die
ununterbrochene Abwesenheit aus dem
Großherzogtum eine Dauer von vier Mo-
naten nicht überschritten hat.
- zu 2.:** Wie Inhaber eines Nationalpasses.
- zu 3.:** Wie Inhaber eines Nationalpasses.
- Australien:** **zu 1.:** Wiedereinreisesehtvermerk ist erforder-
lich. Wird erteilt als „Reentry permit“
oder als „Letter of Authority to return
to Australia in place of Reentry Permits“.
- zu 2.:** Unter denselben Bedingungen wie In-
haber eines Nationalpasses.
- zu 3.:** Wie unter 1.
- Niederlande:** **zu 1.:** Wiedereinreisesehtvermerk ist nötig.
Wird von der örtlichen Polizeibehörde am
Wohnsitz des Antragstellers erteilt.
- zu 2.:** Einreisesehtvermerk ist nötig. Voraus-
setzung für die Erteilung ist, daß der Paß
mit einem deutschen Rückreisesehtver-
merk versehen ist, der mindestens einen
Monat länger gültig sein muß, als die be-
absichtigte Aufenthaltsdauer in den Nie-
derlanden.
- zu 3.:** Aufenthaltserlaubnis und Rückreisevisum
sind nötig. Voraussetzung für die Ertei-
lung ist, daß der Paß mit einem ent-
sprechend langfristigen deutschen Sicht-
vermerk zur Rückkehr nach Deutschland
versehen ist. Bezüglich der Rücküber-
nahme unerwünschter Personen mit
Fremdenpässen ist zwischen dem nieder-
ländischen Justizministerium und dem
Combined Travel Board am 17. April 1950
ein Abkommen getroffen worden, das
auch heute noch Gültigkeit haben dürfte.
Die Frage ist allerdings noch nicht
geklärt.

1364

An alle staatlichen und kommunalen Polizeidienststellen.
Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz
bitte ich, künftig alle Ermittlungssachen, in denen gleichzeitig
Erwachsene und Jugendliche oder Heranwachsende im Sinne
des § 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953
(BGBl. I S. 751) als Beschuldigte beteiligt sind, der zustän-
digen Staatsanwaltschaft in doppelter Ausfertigung zu über-
senden.

Wiesbaden, den 9. 11. 1953

Der Hessische Minister des Innern — III/6 — 26 c 04

1365

An alle Paßbehörden.

Gebührenfreie Sichtvermerke im Reiseverkehr mit Belgien.

Der Bundesminister des Innern hat auf Grund einer Mittei-
lung der belgischen Regierung durch Rundschreiben vom
27. Oktober 1953 — 6249 — A — 434/53 — bekanntgegeben, daß
vom 1. September 1953 ab Durchreise- und Einreisesehtver-

merke für Geschäfts- und Vergnügungsreisen an deutsche Staatsangehörige gebührenfrei ausgestellt werden.

Wiesbaden, den 7. 11. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Abt. III — Öffentliche Sicherheit — III/2 — 23 c 02.

1366

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Kilianstädten im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Gemeinde Kilianstädten im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 10. 11. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 — Tgb.Nr. 5851/53.

1367

Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungs-selbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Gießen (Staatsanzeiger Nr. 35/1953 Seite 759 Ziffer 991).

Unter lfd. Nr. 6 muß es statt „Weickartshausen“ „Weickartshain“ heißen.

Wiesbaden, den 16. 11. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 08 — Tgb.Nr. 756/53.

1368

Berichtigung:

Die „Grundsätze für die Bezuschussung von Löschwasserversorgungsanlagen“, Staatsanzeiger 1953, Seite 1004, sind wie folgt zu berichtigen:

Abs. 2, Zeile 1 ist statt „sind die Anlagen“ zu setzen: „sind als Anlagen“.

Wiesbaden, den 12. 11. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IVd (Brandschutz) — Az. 65c/02 Tgb.Nr. 3995/53.

1372

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 454 161 Monat Oktober 1953 (Monat setzt sich aus 5 Wochenberichten zusammen) (27. September bis 31. Oktober 1953)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc. anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Poliomylitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu-Fieber	Canicola-Fieber	Weilsche Krankheit	Trichinose	Trachom	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk Darmstadt	N T	— —	— —	41 —	409 —	70 12	25 1	596 —	3 —	5 —	204 —	26 —	5 —	7 —	5 —	— —	2 —	218 3	3 —	— —	— —	— —	385 —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	— —
Reg.-Bezirk Kassel	N T	— —	— —	33 —	261 —	80 15	19 —	123 1	6 1	10 1	63 —	13 —	4 1	1 —	4 —	— —	— —	— —	10 —	1 —	3 —	— —	— —	352 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Reg.-Bezirk Wiesbaden	N T	— —	— —	58 1	430 —	101 22	45 3	333 1	1 —	4 —	394 —	59 —	5 —	66 1	4 —	4 —	1 —	28 —	— —	— —	— —	— —	353 2	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —
Land Hessen	N T	— —	— —	132 1	1100 —	251 49	89 4	1052 2	10 1	19 1	661 —	98 —	14 1	74 1	13 —	4 —	3 —	256 3	4 —	3 —	— —	— —	1090 2	— —	— —	— —	— —	— —	3 —	— —

Wiesbaden, den 7. 11. 1953 Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen — VII/med c (Hyg)

1373

Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst.

Vom 15. bis 27. März 1954 findet in Gießen die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Hessen statt. Anträge auf Zulassung

1369

Genehmigung zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Neuhoef im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel.

Der Gemeinde Neuhoef im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 12. 11. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 06 — Tgb.Nr. 5947/53.

1370

Grenzänderung der Gemeinden Oberrosophe, Cölbe und Göttingen im Landkreis Marburg/Lahn, Regierungsbezirk Kassel.

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 20. Oktober 1953 folgende Gemeindegrenzänderung ausgesprochen:

Auf Grund der §§ 16 und 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. November 1953 folgende Flurstücke umgemeindet:

- a) aus dem Gemeindebezirk Oberrosophe in den Gemeindebezirk Cölbe
Flur 31 Nr. 27 64,07 Ar
- b) aus dem Gemeindebezirk Oberrosophe in den Gemeindebezirk Göttingen
Flur 31 Nr. 28 13,04 Ar

Eine Auseinandersetzung ist nicht erforderlich.

Wiesbaden, den 12. 11. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 08 — Tgb.Nr. 5187/53.

1371

Genehmigung zur Führung einer Flagge an den Landkreis Fritzlar-Homburg.

Dem Landkreis Fritzlar-Homburg im Regierungsbezirk Kassel ist gemäß § 12 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) die Führung einer Flagge nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 12. 11. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 — Tgb.Nr. 5880/53.

von Tierärzten in Hessen bitte ich mir über den zuständigen Regierungspräsidenten Anträge von Tierärzten außerhalb Hessens über die für den Wohnort zuständige Landesregierung — Veterinärverwaltung — mit deren Stellungnahme zu übersenden.

Nach dem 31. Januar 1954 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wiesbaden, den 13. 11. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VII/Vet. Az.: 5e 18.

1374

Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 26. September 1953 (GVBl. S. 157); hier: Erster Durchführungserlaß.

Das oben bezeichnete Gesetz schafft für die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden am Fürsorgeaufwand des Kreises landeseinheitliche Maßstäbe, indem es die in den alt-hessischen Gebietsteilen geltenden Bestimmungen des hessischen Ausführungsgesetzes zur RFV denen der preußischen AVO zur RFV angleicht.

Zur Durchführung des Gesetzes wird auf folgendes hingewiesen:

I. Bisher war in den vormals hessischen Gebietsteilen die Belastungsquote je nach der Art der Fürsorge verschieden. Sie betrug bei der allgemeinen Fürsorge 100 %, bei bestimmten Arten der Fürsorge 50 %. Für die Kostenbeteiligung der Gemeinden sind Unterschiede in der Art der Fürsorge nunmehr nicht mehr maßgebend. Es ist von dem Fürsorgeaufwand des Kreises am einzelnen Fürsorgefall auszugehen, ohne daß es darauf ankommt, welche Art von Fürsorge gewährt worden ist. Die Kostenbeteiligung beträgt einheitlich 50 % (Ziff. 4 Satz 1 des Gesetzes).

II. Das Gesetz regelt des weiteren, welche Gemeinde im Einzelfall mit dem Kostenanteil belastet wird (Ziff. 4 Satz 2). Bisher war diese Frage gemäß Art. 9 Abs. 1 des hessischen Ausführungsgesetzes zur RFV unter sinngemäßer Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften der §§ 7 ff RFV zu entscheiden. Die Zuständigkeitsvorschriften der §§ 7 ff RFV, die für die Fürsorgepflicht der Fürsorgeverbände gelten, knüpfen an den gA des Unterstützten an. Da die Dritte Vereinfachungsverordnung sowie die Fürsorgevereinbarung die Zuständigkeit in gewissen Fällen abweichend von § 7 RFV bestimmen, mußte eine Regelung gefunden werden, die diesen Abweichungen Rechnung trägt. An dem Fürsorgeaufwand des BFV ist nunmehr diejenige Gemeinde beteiligt, zu der der Unterstützte die Beziehung hat, welche die Zuständigkeit des BFV zur endgültigen Tragung der Kosten begründet. Bei der offenen Fürsorge ist diese Beziehung in der Regel der tatsächliche Aufenthalt des Unterstützten. In der geschlossenen Fürsorge wird die Zuständigkeit durch den gA des Unterstützten vor Anstaltsaufnahme bestimmt. In diesem Falle ist daher diejenige Gemeinde mit dem Kostenanteil belastet, in welcher der Hilfsbedürftige vor Anstaltseintritt seinen gA hatte. Bei der Unterbringung eines Kindes unter 16 Jahren in einer Pflegestelle gilt dasselbe. Dabei macht es keinen Unterschied, in welcher Weise der Anstaltseintritt oder die Unterbringung erfolgt und im Bereich welches BFV die Anstalt oder die Pflegestelle ist. Entscheidend ist, daß dem Kreis die endgültige Kostenpflicht für den Pflegefall obliegt.

Zu beachten bleibt jedoch, daß bundesrechtliche Bestimmungen bestehen, welche die Kostenbeteiligung der Gemeinden bei bestimmten Fürsorgearten verbieten. Insoweit können die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden. Das gilt für § 4 der Dritten Vereinfachungsverordnung hinsichtlich des Aufwandes für die soziale und sonstige Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen Gleichgestellte. An diesem Fürsorgeaufwand sind die Gemeinden nicht beteiligt.

III. Der Fürsorgeaufwand des Kreises wird dadurch vermindert, daß entsprechend der Regelung in den vormals preußischen Gebietsteilen eine Kostenbeteiligung des BFV an dem Fürsorgeaufwand des LFV in Fällen der Landeshilfsbedürftigkeit nicht mehr erfolgt. Der LFV trägt den gesamten Aufwand, indem er dem BFV den endgültigen Kostenaufwand erstattet (Ziff. 3 des Gesetzes). Daraus folgt, daß eine Kostenbeteiligung der Gemeinden in Fällen der Landeshilfsbedürftigkeit nicht in Betracht kommt.

Zu unterscheiden von Fällen der Landeshilfsbedürftigkeit sind diejenigen, in denen der LFV als Träger der außerordentlichen Fürsorge eintritt; diese Fälle werden durch Ziff. 3 des Gesetzes nicht berührt.

IV. Die Änderung des Artikels 9 Abs. 1 und 2, die durch Ziff. 1 erfolgt ist, und die Aufhebung der Artikel 9 Abs. 4

Satz 2 und 15 Abs. 3 sind gesetzestechnische Anpassungen an die durch Ziff. 3 und 4 geänderte Rechtslage.

Wiesbaden, den 10. 11. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VIIa (1) 50a 01 — 1215a/53.

1375

An alle Paßbehörden.

Aufhebung des Sichtvermerkwanges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei ist am 30. September 1953 ein Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkwanges für deutsche und türkische Staatsangehörige unterzeichnet worden, das am 1. November 1953 in Kraft getreten ist. Das Abkommen hat nach einem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 3. November 1953 — 6213 — 15 — A — 852/53 — folgenden Wortlaut:

„1. Deutsche und die türkischen Staatsangehörigen können sich unbeschadet ihres Herkunftslandes in die Türkei und über jede für den großen Reiseverkehr zugelassene Grenzübergangsstelle in die Bundesrepublik begeben, ohne sich vorher ein Einreisevisum verschaffen zu müssen, vorausgesetzt, daß sie Inhaber eines von dem Staat ausgestellten gültigen Reisepasses sind, dessen Staatsangehörige sie sind. Dieser Reisepaß kann ein Einzel- oder ein Sammelpaß sein; er kann ein regulärer Paß oder ein Diplomaten-, Spezial- oder Dienstpäß sein. Es wird davon ausgegangen, daß die Aufenthaltsdauer für jede Reise drei Monate nicht überschreitet. Die Staatsangehörigen jedes der beiden Länder, die sich in der Türkei oder in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder sich dort während einer längeren Dauer als drei Monate aufhalten wollen und die in Ziffer 3 genannten Personen müssen bei den diplomatischen oder konsularischen Behörden der Türkei oder Bundesrepublik das notwendige Visum beantragen, und zwar vor der Einreise in das andere Land. Die diplomatischen und konsularischen Berufsbeamten der beiden vertragschließenden Parteien, die in dem Gebiet des anderen Staates mit einem Auftrag betraut sind; benötigen auch dann kein Visum, wenn ihre Aufenthaltsdauer drei Monate überschreitet.

2. Die Abschaffung des Sichtvermerkes für Besuchs- und Dienstreisen befreit Deutsche und die türkischen Staatsangehörigen die sich nach der Türkei und nach der Bundesrepublik Deutschland begeben, nicht von der Verpflichtung, den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der zuständigen Behörden des Gastlandes bezüglich des Grenzübertritts und des Aufenthalts von Fremden sowie bezüglich der Betätigung als Arbeitnehmer oder der Ausübung einer sonstigen auf Erwerb gerichteten Tätigkeit zu entsprechen.

Die zuständigen Behörden der beiden vertragschließenden Parteien behalten sich das Recht vor, den durch diese Vereinbarung begünstigten und sich im Besitz gültiger nationaler Pässe befindlichen Personen, die als unerwünscht angesehen werden, die Einreise und den Aufenthalt in ihrem Lande zu verweigern und solche Personen auszuweisen. Jede der vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, eigene Staatsangehörige, die von dem anderen Vertragspartner ausgewiesen werden, soweit sie unter die Bestimmung dieses Abkommens fallen und Inhaber gültiger nationaler Pässe sind, ohne weitere Formalitäten zu übernehmen.

3. Deutsche und die türkischen Staatsangehörigen, die nach der Türkei bzw. in die Bundesrepublik Deutschland reisen wollen mit der Absicht, sich dort als Arbeitnehmer zu betätigen oder eine andere auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben, können sich nicht auf die Bestimmungen der Ziffer 1 dieser Vereinbarung berufen. Sie sind in jedem Fall verpflichtet, sich vorher bei den zuständigen diplomatischen und konsularischen Vertretern der beiden Länder das notwendige Visum zu verschaffen. Die Erteilung einer besonderen Aufenthaltserlaubnis oder eines Visums ist nach einer Einreise ohne Sichtvermerk ausgeschlossen.

4. Die vorstehende Vereinbarung tritt am 1. November 1953 in Kraft. Jeder der beiden vertragschließenden Teile kann diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten aufkündigen.“

Wiesbaden, den 13. 11. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Abt. III — Öffentliche Sicherheit — III/2 — 23 c 02.

1376 5. Ergänzungstiste zum Filmverzeichnis der FSK für den Monat Oktober 1953

Die aufgeführten Filme benennen die jugend geeigneten Filme; die Titel derjenigen Filme, die außerdem jugendfördernd sind, tragen vor der Prüfnummer ein X.

a) Spielfilme

Prüf.-Nr.	Titel	Verleih	Länge
6146	Apachenschlacht am schwarzen Berge	Gloria	2309
6794	April in Paris	Warner Bros-Continental	2737
2304-a	Ball im Savoy	Donau-Film	2093
6676-a	Briefträger Müller	Herzog-Film	2631
X 6781	Capriccio Italien	Metro-Goldwyn-Mayer	280
6336	Diese Frau vergißt man nicht	Columbia	2564
6732	Du bist die Welt für mich	Herzog-Film	2889
6557	Einmal wird die Sonne wieder scheinen	Paramount	2615
6742	Fort der Rache	Neue Filmverleih GmbH	2058
6784	Geh mach Dem Fenster! auf	Kopp-Film, Adler-Film	2874
6631-b	Gesprenzte Gitter (Die Elefanten sind los)	Herzog-Film	2784
6301	gläserne Mauer, Die	Columbia	2159
6706	Großer Atlantik	J Arthur Rank	3338
X 6479-b	Haflinger Sepp, Der; Junges Herz voll Liebe	Columbia	2615
X 6479-a	Junges Herz voll Liebe; Haflinger Sepp, Der	Columbia	2615
6652	Kansas Pazifik	Neue Filmverleih GmbH	1985
X 6751	Klein aber oho	Warner Bros-Continental	186
X 6745	Lawrence Welk und sein Orchester	Centfox	258
5829	letzte Trumpf, Der	Columbia	2070
6808	Liebeserwachen	Constantin	2228
6174	Nur Du bist mein Traum	Tempo-Film	2703
X 6693	Prinzessin und der Schweinehirt, Die	Jugendfilm-Verleih	2218
6415	Puccini — Liebling der Frauen, Meister der Melodien	Deutsche London Film	3087
X 6378	Rausch der Farben	Europa-Film	2459
6095	Rebell von Java, Der	Gloria	2455
6093-a	Schönen der Nacht, Die	Prisma	2344
6480	sieben vom großen Bären, Die	Pallas-Film	2736
5919-a	Skandal im Sportpalast	Donau-Film	1915
X 6810	tanzende Herz, Das	Prisma	2556
6629	Vergib mir, Madonna	Union-Film	2434
6447	Zwiespalt des Herzens	Pallas-Film	2413

b) Kulturfilme über 900 m Länge

Prüf.-Nr.	Titel	Verleih	Länge
X 6608	Sturm auf den Himalaya	Pallas-Film	1549
6663	Dämonisches Afrika	Filmkunst	2208

Anmerkung: Ein a oder b hinter der Prüfnummer bedeutet, daß eine zweite oder dritte Freibekarte herausgegeben wurde. Dies wird notwendig, wenn sich nachträgliche Änderungen (Entscheidung, andere Verleiher) ergeben. Schmalfilme tragen hinter der Prüfnummer ein S.

Wiesbaden, den 10. November 1953

Der Hessische Minister des Innern (Jugendwohlfahrt)
Az.: IXd/1a/52 c — 08 — 01/1386 H/53

1377

An alle Paßbehörden.

Sichtvermerkszwang im Verhältnis zu Island.

Bezug: Mein Erlaß vom 20. April 1953 (St.Anz. S. 426, Nr. 480).

Der Bundesminister des Innern hat durch Rundschreiben vom 4. November 1953 — 6213 — 15 — A — 312 W/53 — folgendes mitgeteilt:

„Wie ich an Hand der mir inzwischen zugänglich gemachten Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger vom 7. August 1926 festgestellt habe, geht die Befreiung isländischer Staatsangehöriger vom Sichtvermerkszwang nicht auf ein zweiseitiges Abkommen zurück. Der frühere Reichsminister des Innern hat vielmehr auf Grund der Ermächtigung durch die Paßverordnung vom 10. Juni 1919 (RGBl. S. 516) isländische Staatsangehörige vom Sichtvermerkszwang befreit, nachdem festgestellt worden war, daß Island von deutschen Staatsangehörigen keinen Sichtvermerk mehr forderte.

In Abänderung meines o. a. Rundschreibens teile ich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt mit, daß Isländer vom Sichtvermerkszwang nicht auf Grund von § 3 Abs. 2 Buchst. e, sondern gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. f) der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang in der Fassung vom 30. Juni 1953 (BGBl. I S. 465) befreit sind.

Das isländische Außenministerium hat mitgeteilt, daß mit Wirkung vom 1. September 1953 den Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland gebührenfrei Sichtvermerke erteilt werden.“

Wiesbaden, den 13. 11. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Abt. III — Öffentliche Sicherheit — III/2 — 23 c 02.

1378

An alle Paßbehörden.

Ausstellung von gebührenfreien Sichtvermerken im Reiseverkehr mit Italien.

Nach einem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 30. September 1953 — 6213 — 10 — A — 206/53 — hat die italienische Regierung mitgeteilt, daß sämtliche italienischen Auslandsvertretungen angewiesen worden sind, mit Wirkung vom 15. Juli 1953 den Inhabern von deutschen Reisepässen für ein- oder mehrmalige Reisen nach Italien für die Dauer bis zu drei Monaten gebührenfreie Sichtvermerke zu erteilen.

Die schwebenden Verhandlungen mit der italienischen Regierung über ein Abkommen zur gegenseitigen Aufhebung des Sichtvermerkszwanges werden dadurch nicht berührt.

Wiesbaden, den 11. 11. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Abt. III — Öffentliche Sicherheit — III/2 — 23 c 02.

Der Hessische Minister der Finanzen

1379

Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestellten- und Krankenversicherung nach der Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte ab 1. Januar 1953.

Bezug: Mein Erlaß vom 30. Januar 1953 — P 2101 A — 25 — I 31 (StAnz. S. 139).

Nach § 165 Abs. 2 Satz 2 RVO und nach § 3 Satz 2 AVG sind Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, auf die Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht anzurechnen. Bei Prüfung der Frage, ob der Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen und dem einfachen Wohnungsgeldzuschuß im Sinne der Tarifverträge vom 25. November 1952 und vom 6. August 1953 ein solcher Zuschlag ist, bitte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtswege wie folgt zu verfahren:

1. Bei verheirateten, verwitweten und geschiedenen Angestellten und bei Angestellten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, handelt es sich bei dem Unterschiedsbetrag um einen Zuschlag, der mit Rücksicht auf den

Familienstand gewährt wird. Bei der Berechnung der Jahresarbeitsverdienstgrenze ist er daher nicht zu berücksichtigen, sondern von dem einfachen Wohnungsgeldzuschuß auszugehen.

2. Bei ledigen Angestellten, die nach Vollendung des 40. Lebensjahres den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten, und bei Angestellten, die als Geistliche oder als Schwerkriegsbeschädigte ohne Rücksicht auf das Lebensalter den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten, ist der Unterschiedsbetrag kein Zuschlag, der mit Rücksicht auf den Familienstand gewährt wird. Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze ist daher der volle Wohnungsgeldzuschuß zu berücksichtigen.

3. Bei ledigen Angestellten, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber den vollen Wohnungsgeldzuschuß nach § 6 Abs. 3 TO A erhalten, weil sie Angehörigen im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt gewähren, ist der Unterschiedsbetrag ein Zuschlag, der mit Rücksicht auf den Familienstand gewährt wird. Bei Berechnung der Jahresarbeitsverdienstgrenze ist daher wie bei Ziffer 1 zu verfahren.

Wiesbaden, den 24. 10. 1953

Der Hessische Minister der Finanzen — P 2002 A — 7 — I 31.

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

1380 Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, den 21. Oktober 1953
45. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 21., 22., 23., 24. Oktober 1953

Prüf.-Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller Herstellungsland	Verleiher	Kategorie Prädikat	Prüf.- FSK *
892	Du bist die Welt für mich	2889	Erma-Filmproduktionsges. mbH., Wien VI, Österr.	Herzog-Film GmbH., München	S W	6732
1113	Götter ohne Maske (Tonight we sing)	2991	20th Century Fox Film Corp., New York N. Y., USA	Centfox-Film, Inc., Frank- furt/Main	S W	6210
1116	Geliebte um Mitternacht	2765	Films Roger Richebé, Paris, Frankreich	Panorama-Film GmbH., Göttingen	S W	6682
1121	Großer Atlantik (Cruel Sea)	3938	Ealing Studios Ltd., London, England	J. Arthur Rank Film, Hamburg 13	S W	6701 6706
1140	Das tanzende Herz	2556	Capitol-Film GmbH., Berlin- Tempelhof, Deutschland	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	S W	6810 6782
1095	Sturm auf den Himalaya (A Passant de l'Himalaya)	1529	Armor-Films, Paris, Frankr.	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	aK DW	6008
1104	Baustahlgewebe	1558	Euphono Film GmbH., Düsseldorf, Deutschland	Euphono-Film GmbH., Düsseldorf	aL W	6797
702	Plastik im Freien	351	Industrie- u. Wirtschaftsfilm. A. Baltus, Hamburg 13. Deutschland	noch offen	K W	6710
1036	Sonniges Südtrol	253	Luis Trenker Film GmbH., München 22, Deutschland	Kulturfilm-Dienst II, Appel- dorn, Hamburg	K W	6738
1090	Das Haus um das Herdfeuer	384	Kultur- u. Lehrfilm-Institut K. Lindenau, Delmenhorst, Deutschland	noch offen	K W	6786
1112	Afrikanische Klänge (Sons d'Afrique)	394	G. D. B. Gérard de Boe, Brüssel-Watermaal, Belgien	noch offen	D+W L	6787
1119	Syrien — einst und heute	276	Ariston-Film, München- Geiselgasteig, Deutschland	Herzog-Film GmbH., Münch.	K W	6823
1123	Das Dach der neuen Welt	324	Rhythmoton-Film-Produktion Decker & Co., Hamburg 13, Deutschland	noch offen	K W	6825
1125	Im Lande der Königin von Saba	343	Rhythmoton Film-Produktion Decker & Co., Hamburg 13 Deutschland	noch offen	K W	6824
1120	Ein Tag wie viele	392	Rhein-Synchron-Film, Düssel- dorf, B. Czaikowski, Deutschland	noch offen	K W	6807
1135	Ein kostbares Erbe	375	Kulturfilminstitut GmbH., Berlin-Steglitz, Deutschland	noch offen	K W	6826
1146	Sinfonie in Weiß	451	Knoop-Film-Produktion, Hamburg, Deutschland	Europa-Film-Verleih, Hambg.	D W	6770
Nachtrag zur 44. Sitzung der Filmbewertungsstelle am 30. September, 1./2. Oktober 1953						
1087	Die Alster, Perle der Groß- stadt	326	Reginald Puht-Filmprodukt., Hamburg 13, Deutschland	Allianz Film GmbH., Frank- furt/Main	K W	6612

* Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

S = Spielfilm; aK = abendfüllender Kulturfilm; aL = abendfüllender Lehrfilm; K = Kulturfilm; D = Dokumentarfilm; L = Lehrfilm; BW = Besonders wertvoll; W = Wertvoll.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

1381**Anschriftenänderung des Hess. Straßenbauamtes Idstein.**

Das Hess. Straßenbauamt Idstein ist am 1. Oktober 1953 von Bahnhofstraße 2 nach Wiesbadener Straße 72 in Idstein verzo-

Wiesbaden, den 9. 11. 1953

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.

Schluß von Blindenwerkstätten und für die Erteilung des Blindenwaren-Vertriebsausweises vom 2. November 1953.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1322) bestimme ich:

Für die Anerkennung von Betrieben als Blindenwerkstatt oder als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten und für die Erteilung des Blindenwaren-Vertriebsausweises sind die Regierungspräsidenten zuständig.

Wiesbaden, den 2. 11. 1953

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.

R 4 — 4 B/26/5 Nr. 605

1382**Erlaß über die Bestimmung der Behörde für die Anerkennung von Betrieben als Blindenwerkstatt oder als Zusammen-****1383****Personelle Veränderungen im Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr****a) Ernennungen**

Lfd. Nr.	Name und Vorname	zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom
1	Raschelt, Heinz	Regierungsrat	Kündigung	10. 10. 1953
2	Mitschke, Heinz	Regierungsinspektor	Kündigung	1. 10. 1953
Landesprüfstelle Hessen				
1	Dr. Kretschmer, Wilhelm	Regierungsrat	Kündigung	22. 8. 1953
2	Mertig, Ernst	Regierungsrat	Kündigung	30. 6. 1953
3	Ditter, Heinrich	Regierungsamtlmann	Kündigung	26. 6. 1953
4	Kober, Franz	Regierungsamtlmann	Kündigung	26. 6. 1953

b) Beförderungen

Lfd. Nr.	Name und Vorname	zum	unter Beibehaltung des seitherigen Beamtenverhältnisses auf	mit Urkunde vom
1	Dr. Bötte, Otto	Ministerialrat	Lebenszeit	19. 10. 1953
2	Dr. Wilhelmi, Lothar	Regierungsdirektor	Lebenszeit	10. 10. 1953
3	Dr. Mitsch, Alfred	Oberregierungsrat	Lebenszeit	14. 10. 1953
4	Tronnier, Ernst	Regierungsrat	Lebenszeit	16. 6. 1953
5	Mollenhauer, Horst	Amtsrat	Lebenszeit	30. 9. 1953
6	Grüttner, Alfred	Regierungsoberinspektor	Kündigung	26. 10. 1953
7	Ott, Wilhelm	Regierungsobersekretär	Lebenszeit	22. 10. 1953
8	Kleinz, Josef	Regierungsassistent	Lebenszeit	30. 9. 1953
Hessische Landesstelle für Außen- und Interzonenhandel				
1	Schäfer, Wilhelm	Regierungsoberinspektor	Lebenszeit	30. 9. 1953

c) Versetzungen in den Ruhestand

Lfd. Nr.	Name und Vorname	als	mit Wirkung vom	mit Urkunde vom
1	Dr. Krebs, Theodor	Regierungsdirektor	1. 12. 1953	23. 9. 1953
2	Berger, Paul	Regierungssekretär	1. 11. 1953	12. 10. 1953

d) Entlassung auf eigenen Antrag

1	Dr. König, Heinrich	Oberregierungsrat	1. 5. 1953	12. 4. 1953
---	---------------------	-------------------	------------	-------------

e) Übernahme in den Bundesdienst

Lfd. Nr.	Name und Vorname	als	mit Wirkung vom
1	Ludwigsen, Kurt	Konsultssekretär	1. 12. 1952
2	Noeldechen, Margarete	Konsultssekretärin	1. 7. 1953

f) Todesfälle

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Amtsbezeichnung	Todestag
1	Seywald, Ludwig	Oberregierungs- und Baurat	12. 9. 1953
2	Beltz, Wilhelm	Regierungsinspektor	2. 11. 1953

Wiesbaden, den 12. November 1953

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — Z 2a — 8b — 06 —

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

1384

Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung.

Ernennungen:

Zum Forstmeister: Ernst Schmedes.

Zum Revierförster: Waldemar Geyer, Alfons Lagocki.

Zum apl. Revierförster:

Ernst Becker	Bezirk Darmstadt
Heinz Böhle	"
Friedrich Fechter	"
Erich Gonder	"
Heinrich Helm	"
Heinz Jobst	"
Artur Jung	"
Phil. Seb. Kinzer	"
Bruno Kümmel	"
Horst Lehnhardt	"
Walter Pfeil	"
Jakob Bausch	"
Karl Halm	"

Zum Revierförster-Anw.:

Paul Gute

Zum apl. Revierförster:

Karl Becker	Bezirk Kassel
Horst Denner	"
Karl Figge	"
Gerhard Flikschuh	"
Peter Franke	"
Wilhelm Heumüller	"
Werner Huppmann	"
Heinrich Jung	"
Ernst Kaufmann	"
Heinz Klotz	"
Heinz Krönert	"
Erwin Krock	"
Heinrich Lotz	"
August Müller	"
Horst Premper	"
Ewald Reese	"
Wilh. Reinhold	"
Heinr. Rothämmel	"
Heinz-Willi Scholl	"
Wilh. Scholl	"
Willibert Stern	"
Heinr. Stuhlmann	"
Helmut Viering	"
Detlev Wetzell	"
Erich Wolfarth	"
Martin Engels	Bezirk Wiesbaden
Hubert Förster	"
Hermann Goebel	"
Hubert Jung	"
Lothar Müller	"
Karl Münch	"
Gustav-Ad. Petersson	"
Ehrhardt Roskopf	"
Udo Sieges	"
Heinrich Schäfer	"
Paul Schneider	"
Heinz Wagner	"
Erich Waldschmidt	"

Versetzungen in den Ruhestand:

Zum 1. November 1953: Revierförster Johann Walther, Revierförster Georg Bartsch.

Zum 1. Dezember 1953: Oberforstmeister Friedrich Schade, Revierförster Georg Werner.

1385

Mustersatzung für Jagdgenossenschaften.

Im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und mit dem Landesjagdrat gebe ich nachfolgende Mustersatzung für Jagdgenossenschaften hiermit bekannt.

Ich empfehle, den Wortlaut der Mustersatzung bei der Vorbereitung und Beschlußfassung der Jagdgenossenschaften über die Annahme einer Satzung zugrunde zu legen. Es bleibt

den Jagdgenossenschaften überlassen, in freier Entscheidung ihre Satzung sich selbst aufzustellen. Die Mustersatzung soll für die Jagdgenossenschaften und die Aufsichtsbehörden nur als Anregung und Richtlinie dienen. Eine möglichst gleichmäßige Handhabung dürfte im Interesse aller Beteiligten liegen.

Mein früherer Erlass vom 1. März 1951 — L III e — I/431 — 715.00 —, betreffend eine Mustersatzung für Jagdgenossenschaften auf Grund des Jagdgesetzes vom 29. September 1950 (GVBl. S. 197), veröffentlicht im Staats-Anzeiger Nr. 12 vom 24. März 1951 Seite 138 ff ist damit gegenstandslos.

Wiesbaden, den 9. 11. 1953

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
— R 3 — Nr. 315/53

Mustersatzung

für Jagdgenossenschaften nach §§ 9 und 10 Bundesjagdgesetz vom 29. November 1952 (BGBl. I S. 780, 843), §§ 6 und 7 Hess. AusfG zum BJG vom 24. März 1953 (GVBl. S. 27) in Verbindung mit § 1 DurchfVO vom 8. April 1953 (GVBl. S. 47).

Satzung

der Jagdgenossenschaft
im Kreise

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

(1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft“. Sie hat ihren Sitz in und ist eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises in — in Stadtkreisen der Regierungspräsident in —. *)

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Der Genossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach Maßgabe des anliegenden Genossenschaftskatasters an. Das Kataster hat nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang beim Gemeindevorstand zur Einsicht ausgelegen. Einsprüche sind dagegen nicht erhoben — rechtskräftig zurückgewiesen —. *)

(2) Der Jagdbezirk ist ha groß.

(3) Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Genossenschaft nicht an.

(4) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Grundeigentümer nachzuweisen.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwahren und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Genossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§ 4

Organe

Organe der Genossenschaft sind

- a) der Jagdvorstand,
- b) die Genossenschaftsversammlung,
- c) der Genossenschaftsausschuß.

§ 5

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von Jahren gewählt.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.

(2) Im Falle der Verhinderung des Jagdvorstandes vertritt ihn der Vorsitzende des Genossenschaftsausschusses.

(3) Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6

Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

(2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters,
- b) Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung,
- c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse,
- d) Führen der Kassengeschäfte,
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- f) Aufstellen des Verteilungsplans und der Beitragsliste,
- g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen,
- h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen,
- i) Vornahme der Bekanntmachungen.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

(1) Alljährlich findet eine Versammlung der Genossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Genossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen.

(2) Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Genossen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande.

(3) Eine Änderung der Satzung oder die vorzeitige Abberufung des Jagdvorstandes bedarf der Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der Grundflächen des Jagdbezirks bilden.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; sie muß insbesondere enthalten

1. die Zahl der anwesenden Jagdgenossen,
2. die Angabe der von ihnen vertretenen Grundfläche,
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Genossen öffentlich auszulegen.

§ 8

Stimmrecht der Genossen

(1) Jeder Genosse hat eine Stimme.

(2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.

(3) Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

(4) Genossen, auf deren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht.

§ 9

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über

- a) Wahl des Jagdvorstandes und des Genossenschaftsausschusses,
- b) Art der Nutzung des Jagdbezirks,
- c) Verwendung des Jagdertrags,
- d) Erhebung und Verwendung der Umlagen,
- e) Wahl der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter,
- f) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung,
- g) Entlastung des Jagdvorstehers und des Kassenführers,
- h) Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
- i) Änderung der Satzung.

§ 10

Genossenschaftsausschuß

(1) Der Genossenschaftsausschuß besteht aus drei Genossen, die mit ihren Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von Jahren gewählt werden. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung

- a) des Genossenschaftskatasters (§ 2 Abs. 1),
- b) der Versammlungsniederschriften (§ 7 Abs. 4),
- c) des Kassenwesens, des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
- d) des Verteilungsplans und der Beitragslisten (§ 11).

(3) Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in Genossenschaftsversammlungen seinen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 11

Anteil an Nutzungen und Lasten

(1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

(2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.

(3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan und — soweit erforderlich — eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

§ 12

Auszahlung des Jagdertrags

(1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung an den vom Jagdvorstand festzusetzenden Zahltagen an die Genossen auszuzahlen.

(2) Entfällt auf einen Genossen ein geringerer Reinertrag als eine Deutsche Mark, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens eine Deutsche Mark erreicht hat.

(3) Beträge, die nicht binnen drei Monaten nach der rechtskräftigen Feststellung des Verteilungsplanes erhoben werden, verfallen der Genossenschaft.

§ 13

Einzahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge der Genossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind in bar und bestellgeldfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.

(2) Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Bekanntmachungen

(1) Die für die Genossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.

(2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Genossenschaft verbreiteten Tageszeitung oder im Kreisblatt veröffentlicht.

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Jagdvorstandes in Landkreisen ist die Beschwerde — in Stadtkreisen der Einspruch —*) gem. § 40 a, § 48 a des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) zulässig. Das Rechtsmittel ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des beschwerenden Verwaltungsaktes, in deren Ermangelung nach Beendigung der öffentlichen Auslegung, schriftlich mit Antrag und Begründung beim Jagdvorstand oder Landrat — in Stadtkreisen beim Oberbürgermeister —*) einzulegen.

....., den (Ort) (Datum)

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom in der Genossen mit einer Grundfläche von ha vertreten waren, beschlossen worden.

Der Jagdvorstand: (Unterschrift)

Vorstehende Satzung wird gem. § 6 Abs. 2 Hess. AusfG z. BJG vom 24. März 1953 (GVBl. S. 27) genehmigt.

....., den (Ort) (Datum)

Der Landrat — Der Regierungspräsident*)

(Siegel) (Unterschrift)

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

1386

Anordnung für die Jägerprüfung vor Erteilung des ersten Jagdscheins (Prüfungsordnung).

RdErl. des Hess. Min. f. L. u. F. — III e — I/2535 — 708.04 — vom 16. November 1953.

Wer die Jagd in Deutschland ausüben will, muß nicht nur seine jagdlichen Rechte, sondern vor allem auch seine jagdlichen Pflichten kennen und beachten. Er hat in seinem Tun und Lassen deutsche Waidgerechtigkeit, Naturschutz im besten Sinne und die Belange der deutschen Volkswirtschaft zu wahren. An den jagdlichen Nachwuchs sind deshalb besondere Anforderungen zu stellen. Er soll charakterfest und verantwortungsbewußt sein. Bei der Jägerprüfung, der eine gute Vorbereitung vorausgehen muß, soll ein strenger Maßstab angelegt werden.

Auf Grund des § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 4 Bundesjagdgesetz vom 29. November 1952 (BGBl. I S. 780, 843) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Hess. AusfG z. BJG vom 24. März 1953 (GVBl. S. 27) und § 10 Abs. 4 DurchfVO vom 8. April 1953 (GVBl. S. 47) in der Fassung vom 6. November 1953 (GVBl. S. 187) wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

I.

(1) Die Erteilung des ersten Jahres- oder Tagesjagdscheins (einschließlich des Jugendjagdscheins) ist grundsätzlich davon abhängig, daß der Bewerber eine Jägerprüfung bestanden hat. Dies gilt nicht für die Erteilung des Falkner-Jahresjagdscheins.

(2) Bei volljährigen Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, kann von der Prüfung abgesehen werden, wenn sie den Besitz eines gültigen ausländischen Jagdscheins nachweisen und hinreichend Gewähr dafür bieten, daß sie die Jagd waidgerecht ausüben und mit der Handhabung von Schusswaffen vertraut sind. Die Bestim-

mungen der Vereinbarung über die Ausübung der Jagd in den Ländern der amerikanischen Zone durch Mitglieder der ausländischen Streitkräfte vom 10. November 1952 bleiben unberührt.

II.

(1) Die Jägerprüfung ist vor dem Prüfungsausschuß abzulegen.

(2) Bei jeder unteren Jagdbehörde ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Für den Bereich eines Stadtkreises und den eines benachbarten Landkreises können ein gemeinschaftlicher, für die Stadt Frankfurt (Main) zwei Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(3) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus fünf Personen zusammen, nämlich

- a) dem Jagdberater des Kreises oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
- b) vier von der Jägerschaft des Kreises vorzuschlagenden und von der unteren Jagdbehörde für die Dauer von vier Jahren zu bestellenden Jahresjagdscheinhabern.

Die zu b) genannten Personen und deren Stellvertreter werden von den Leitern der unteren Jagdbehörden durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Vergütung ihrer Auslagen im Rahmen der verfügbaren anteiligen Prüfungsgebühren (§ 10 Abs. 4 Satz 3 DurchfVO).

III.

(1) Prüfungstermine finden in jedem Kreis in der Regel einmal im Jahre statt; die Prüfung soll während der Hauptjagdzeit stattfinden. Für rechtzeitige Bekanntgabe des Prüfungstermins hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise zu sorgen.

(2) Die Prüfung ist in dem Kreis abzulegen, in welchem der Prüfling seinen ständigen Wohnsitz hat.

(3) Teilnehmermeldungen sind schriftlich unter Angabe der genauen Personalien des Prüflings und der des etwaigen gesetzlichen Vertreters sowie unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines handgeschriebenen Lebenslaufes spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin an den Jagdberater zu richten. Außerdem hat der Prüfling die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er im letzten Jahr an keiner anderen Stelle einen Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung gestellt und eine Jungjäger-Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 15.— DM ist gleichzeitig an die Kreiskommunal-(Stadt)Kasse zu zahlen.

IV.

(1) Der Jagdberater hat die Prüfung vorzubereiten und die Prüfungsfächer unter den Ausschlußmitgliedern im Benehmen mit diesen zu verteilen.

(2) Den Jagdberatern bei den oberen Jagdbehörden soll durch rechtzeitige Bekanntgabe des Prüfungstermins Gelegenheit gegeben werden, der Prüfung beizuwohnen.

(3) Prüflinge, bei denen offensichtlich die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BJG vorliegen, sind zurückzuweisen. Prüflinge, bei denen offensichtlich die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 und Abs. 4 BJG vorliegen, können zurückgewiesen werden. In diesen Fällen ist die Hälfte der eingezahlten Prüfungsgebühr zurückzuzahlen.

V.

(1) An einer Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als 15 Prüflinge teilnehmen.

(2) Die theoretische und praktische Prüfung soll den Zeitraum eines Tages nicht überschreiten; sie soll teils in geschlossenem Raum und möglichst unter Verwendung von Anschauungsmaterial, teils im Freien stattfinden. Die Prüfung ist mündlich und praktisch durchzuführen; sie erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) Jagdtierkunde, Erkennungsmerkmale der wichtigsten heimischen jagdbaren Tiere, Ansprechen des Wildes;
- b) Jagdwaffenkunde, Gebrauch und Pflege der Jagdwaffen, Vorsichtsmaßnahmen im praktischen Jagdbetrieb;
- c) Versorgung und Verwertung des erlegten Wildes;
- d) Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Jagdrechts.

(3) Bei allen Prüfungsfächern soll dem Prüfling auf Wunsch Gelegenheit zur Stellungnahme auf den Gebieten gegeben werden, die mit der Prüfungsaufgabe fachlich zusammenhängen.

VI.

(1) Die Leistungen der Prüflinge sind in jedem einzelnen Fach mit gut, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend zu bewerten.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet in geheimer Beratung über das Prüfungsergebnis. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem Fach ungenügend oder in mehr als einem Fach mangelhaft sind.

VII.

(1) Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach anliegendem Muster, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der unteren Jagdbehörde zu versehen ist.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach Jahresfrist wiederholt werden.

VIII.

Meine frühere Anordnung vom 4. Dezember 1950 — L III e — I/2017 — 708.04 — in der Fassung vom 5. März 1952 — L III e — I/619 — 708.04 — wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 16. 11. 1953

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten — III e — I/2535 — 708.04

Anlage Größe DIN A 5
Prüfungszeugnis
zur Erlangung des ersten Jagdscheins

(RdBerl. des Hess. Min. f. L. u. F. — III e — I/2535 — 708.04 vom 16. Nov. 1953, StAnz. Nr. 48 vom 28. Nov. 1953 Seite 1082)

wohnhaft in

Kreis

geboren am in

Kreis

hat die Jägerprüfung gemäß § 15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz vom 29. November 1952 (BGBl. I S. 780, 843) am

..... 19..... mit Erfolg abgelegt.

....., den

(Siegel) Der Prüfungsausschuß für den Kreis

(Jagdberater)

1387

Musterjagdvertrag

Im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und mit dem Landesjagdrat gebe ich nachfolgenden Musterjagdvertrag hiermit bekannt.

Ich empfehle, den Wortlaut des Musterjagdvertrages bei dem Abschluß von Jagdpachtverträgen zugrunde zu legen. Es bleibt den Jagdpachtinteressenten überlassen, in freier Entschließung ihren Pachtvertrag selbst aufzustellen. Der Musterjagdvertrag soll für die Jagdpachtinteressenten und die Aufsichtsbehörden nur als Anregung und Richtlinie dienen. Eine möglichst gleichmäßige Handhabung dürfte im Interesse aller Beteiligten liegen.

Wiesbaden, den 16. 11. 1953

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten — III e — I/1011 — 709.01

LAND HESSEN

Jagdvertrag

über den — gemeinschaftlichen Jagdbezirk — Eigenjagdbezirk —

Jagdbezirk Nr.

als — Hochwildrevier — Niederwildrevier —

Zwischen — der Jagdgenossenschaft — dem Eigenjagdbesitzer —

vertreten durch
(Verpächter)
und

- 1. dem in
- 2. dem in
- 3. dem in

vertreten durch
(Pächter)

wird im Wege — der öffentlichen Ausbietung — der Pachtverlängerung — der freihändigen Vergebung — (nachdem die Auslegung der Vertragsbedingungen vom bis erfolgt ist) folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum — gemeinschaftlichen Jagdbezirk — Eigenjagdbezirk — gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu.

§ 2

(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird in Ansehung seiner Grenzen usw. wie folgt beschrieben (Lageplan in der Anlage):

(2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen:

(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von etwa Hektar verpachtet.

(4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen

ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

§ 3

(1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu:

(2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus:

(3) Der Pachtpreis — erhöht — ermäßigt — sich dementsprechend.

(4) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres (§ 595 Bürgerliches Gesetzbuch) kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

§ 4

Die Pachtzeit beginnt mit dem 19. und wird auf — 9 — 12 — Jahre Monate und Tage festgesetzt. Das Pachtjahr beginnt am und endet am eines jeden Kalenderjahres.

§ 5

(1) Der Pachtpreis wird auf DM, in Buchstaben Deutsche Mark jährlich festgesetzt. Er ist jährlich im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter porto- und bestellgeldfrei an die Kasse zu zahlen.

(2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten Jagd-Pachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben abgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluß des Vertrages zu zahlen.

§ 6

(1) Jeder Pächter darf höchstens unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben, hierbei zählt der für einen angestellten Jagdaufseher erteilte Erlaubnisschein nicht mit.

(2) Die Unterverpachtung und Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine ist — ausgeschlossen — nur mit Zustimmung des Verpächters und vorbehaltlich der Anzeige an die untere Jagdbehörde zulässig.

(3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

§ 7

Der Pächter ist zum Wildschadensersatz — nicht — im nachstehenden Umfange — verpflichtet:

§ 8

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn der Pächter a) den Bedingungen des § 6 Absatz 1 oder 2 dieses Vertrages trotz Abmahnung zuwiderhandelt, b) wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist, c) wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt, d) mit Bezahlung des Pachtzinses nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.

(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.

(3) Im Falle einer Kündigung auf Grund von Absatz 1 oder Absatz 2 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpach-

tung zu tragen. Im Falle des Absatzes 1 bleibt der Pächter verpflichtet, den Pachtzins für die Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Kann der Jagdbezirk nur zu einem niedrigeren Pachtzins als bisher wieder verpachtet werden, so hat der Pächter den Preisunterschied für die von ihm vereinbarte Vertragsdauer an den Verpächter zu entrichten.

§ 9

Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so kann der Erbe den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen.

§ 10

(1) Sind am Pachtvertrag, der auf Grund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch den übrigen Mitpächtern auf den Zeitpunkt kündigen, in dem die Verpflichtung des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt. Der Verpächter muß unverzüglich kündigen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

(2) Macht der Verpächter von dem ihm nach Absatz 1 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters einzutreten.

(3) Üben die verbleibenden Mitpächter das Eintrittsrecht nicht aus, so mindert sich ihre vertragliche Haftung entsprechend dem Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters. In diesem Falle kann der Verpächter den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters einem neuen Mitpächter übertragen.

§ 11

Der Verpächter ist verpflichtet, mit allen ihm gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern, daß Hundebesitzer ihre Hunde im Jagdbezirk frei laufen lassen.

§ 12

Ferner werden folgende Sonderbedingungen vereinbart:

.....

§ 13

Im übrigen richtet sich der Pachtvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

Dieser Vertrag ist erst wirksam, wenn er durch Vorlage der unteren Jagdbehörde angezeigt und von dieser nicht beanstandet wird (§ 12 Bundesjagdgesetz).

(Ort) (Datum) 19

(Verpächter) (Pächter)

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt worden. Beanstandungen werden — nicht — wegen folgender Punkte — erhoben:

.....

(Ort) (Datum) 19

(Siegel) Der Landrat — Der Regierungspräsident

(Unterschrift)

Nichtzutreffendes ist zu streichen

Verschiedenes

1388

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. November 1953

		Veränderungen gegenüber Vorwoche + -
Aktiva		
	(in 1000 DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	97 268	+ 97 268
Postscheckguthaben	—	— 12
Inlandswechsel	130 861	— 7 842
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	182 008	
b) angekaufte	16 617	— 4 180
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	117	
b) Ausgleichsforderungen	16 391	
c) sonstige Sicherheiten	197	— 2 213
Beteiligungen an der Bank deutscher Länder	8 500	
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	2 669	+ 2 669
Sonstige Vermögenswerte	31 526	— 1 435
	<u>486 154</u>	<u>+ 84 245</u>

*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Oktober 1953

Reserve-Soll DM 44 956
Reserve-Ist DM 62 501

Passiva

		Veränderungen gegenüber Vorwoche + -
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 152	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassennämter *)	358 684	+ 132 894
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	421	— 236
c) von öffentlichen Verwaltungen	5 748	+ 1 707
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	14 404	— 21
e) von sonstigen inländischen Einlegern	13 272	— 4 215
f) von ausländischen Einlegern	8 232	— 16 845
	400 761	+ 109 912
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen		
a) Wechsel	—	
b) Ausgleichsforderungen	—	
c) sonstige Sicherheiten	—	— 25 020
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	— 718
Sonstige Verbindlichkeiten	19 241	+ 71
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 44 245 (— 282)		
	<u>486 154</u>	<u>+ 84 245</u>

*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Oktober 1953

Reserve-Soll DM 273 941 Summe der Überschreitungen DM 8 688
Reserve-Ist DM 282 553 Summe der Unterschreitungen DM 76
Überschußreserven DM 8 612 Überschlußreserven DM 8 612

Frankfurt (Main), den 9. November 1953

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

1389

Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen.

Am 12. November 1953 wurde Herr Johannes Kissel 14, geboren am 10. Januar 1886 in Worms, wohnhaft in Gernsheim am Rhein, Darmstädter Straße 13, als Schiffseichaufnehmer zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, den 12. 11. 1953

Der Regierungspräsident — III/2 — 74 c 22/01

1390

Umlegung der Innenstadt der Stadt Gießen; hier: Teilumlegungsgebiet „Marktstraße I“.

Nachdem die Verhandlung mit den Beteiligten gemäß § 33 Ziffer 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) am 8. April und 9. April 1953 für das Teilumlegungsgebiet „Marktstraße I“ stattgefunden hat, wurde der Verteilungsplan am 6. November 1953 festgestellt.

Der Verteilungsplan liegt in der Zeit vom 30. November 1953 bis einschließlich 12. Dezember 1953 während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt Gießen, Asterweg 9 — Zimmer 6 —, zur Einsichtnahme der Beteiligten offen.

Gießen, den 6. 11. 1953

Der Magistrat

Kassel

1391

Personelle Veränderungen bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel.

Ernannt:

a) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung zu Regierungsinspektoren

ap. Reg.-Inspektor Heinrich Becker,
ap. Reg.-Inspektor Herbert Poppe,
ap. Reg.-Inspektor Willi Reese,
ap. Reg.-Inspektor Adolf Schäfer,
ap. Reg.-Inspektor Kurt Stelter,
ap. Reg.-Inspektor Willi Tracht;

b) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu ap. Regierungsinspektoren

Büroangestellte Margarete Sippel,
Büroangestellter Heinrich Aschenbrenner,
Büroangestellter Wolfgang Dörsch,
Büroangestellter Karl Henkelmann,
Büroangestellter Heinrich Jungk,
Büroangestellter Hans Kathen.

Befördert: Oberregierungsrat Wilhelm Sommer zum Regierunsdirektor.

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit überführt: Regierungsrat Dr. Erich Bernhardt, Regierungsinspektor Wolfgang Creutzburg.

Eingestellt: Bauassessor Helmut Duda zur Probendienstleistung bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel.

Versetzt: Polizeiobermeister Kurt Frenzel vom Landrat — Polizeikommissariat — in Kassel zur Behörde des Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Landespolizei — in Kassel.

Abgeordnet: Polizeihauptwachmeister Karl Hepe von der Polizeiverkehrsbereitschaft in Kassel zur Kriminalpolizeiinspektion bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel.

Kassel, den 12. 11. 1953

Der Regierungspräsident — Pr/1 Az. 7 0 16/03 B

1392

Genehmigung.

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Schlachtschweineversicherungsverein a. G. Dörnhausen, Landkreis Kassel, in der Fassung des Beschlusses vom 8. Februar 1953 wird auf Grund der §§ 13 und 5 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 94) in Verbindung mit § 3 der 1. DVO vom 13. Februar 1952 (BGBl. I S. 94) und dem Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu. Anz. Nr. 48 S. 1) zu dem zuletzt genannten Gesetz genehmigt.

Der Verein ist als kleinerer Verein im Sinne des § 53 VAG in der Fassung der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300) anerkannt und untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, 2. 11. 1953

Der Regierungspräsident — I/1 Az.: 39 i 18/31

1393

Viehseuchenanordnung.

Zum Schutze gegen die Myxomatose der Kaninchen wird hierdurch auf Grund des § 28 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Hess. Ministers des Innern für den Bereich des Regierungsbezirks Kassel die Abhaltung von Kaninchenschauen (Ausstellungen)

verboten. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kassel, den 2. 11. 1953

Der Regierungspräsident — I/10 Az.: 19 b 28 — 25 A

1394

Genehmigung.

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Rindvieh-Versicherungsverein a. G. Reddighausen, Kreis Frankenberg/Eder, in der Fassung des Beschlusses vom 23. August 1953 wird auf Grund der §§ 13 und 5 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 94) in Verbindung mit § 3 der 1. DVO vom 13. Februar 1952 (BGBl. I S. 94) und dem Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu. Anz. Nr. 48 S. 1) zu dem zuletzt genannten Gesetz genehmigt.

Kassel, den 4. 11. 1953

Der Regierungspräsident — I/1 Az.: 39 i 08/51

1395

Bekanntmachung

Herr Dr. Ing. Richard Graff, Bad Salzschlirf, Bonifatiusstraße 123, hat seine berufliche Tätigkeit außerhalb des Regierungsbezirks Kassel verlegt. Seine Eigenschaft als öffentlich bestellter und vereidigter Schätzer und Sachverständiger für Baumaterialien ist somit erloschen. Meine Bekanntmachung vom 11. November 1949 — III/1 Az.: H 73 c 20 — (StAnz. 49 Nr. 49 Ziffer 888) wird hiermit aufgehoben.

Kassel, den 26. 10. 1953

Der Regierungspräsident — III/1 Az.: 73 c 20 a

1396

Einziehung eines Weges und eines Flutgrabens.

Der in der Gemarkung Homberg gelegene Weg „An der Eisenkaute“ Flur 1, Flurstück 145 = 4,55 Ar und der Flutgraben „Am Mühlenberg“, Flur 15, Flurstück 247 = 2,16 Ar sollen eingezogen werden. Ein Bedürfnis zur Beibehaltung des Weges und des Flutgrabens liegt nicht mehr vor.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche, zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Dienststelle geltend zu machen.

Homberg, den 10. 11. 1953

Der Magistrat

1397

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Gehau des Landkreises Ziegenhain.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird, mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel als höherer Naturschutzbehörde, folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung als unterer Naturschutzbehörde in Ziegenhain mit grüner Umrahmung eingetragenen und in hellgrüner Farbe flächenhaft angelegten Landschaftsteile Burgberg — der Burg Herzberg Gemeinde Gehau — werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete dürfen Veränderungen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.

2. Im Bereich der Landschaftsschutzgebiete ist im einzelnen folgendes verboten:

- a) Die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen (z. B. Wochenendhäusern, Verkaufsbuden) — bezüglich Planung von Siedlungen siehe § 3 —;
- b) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Landschaftsbestandteile, insbesondere der vorhandenen Hecken jeder Art, der Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche, der Findlinge und Felsblöcke;
- c) die Rodung oder der Kahlschlag von Waldstücken, die Vernichtung oder Überschüttung von Mutterboden und die Beseitigung des Fallaubes in Waldstücken;
- d) das Lagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- e) die Errichtung von Stacheldraht- und Maschendrahtzäunen (zugelassen ist die Einfriedung von land-, forst- und gartenbaulich genutzten Grundstücken in landschaftsgebundener werkgerechter Ausführung);
- f) das Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der Wege;
- g) das Lagern, Zelten und Baden an anderen als hierfür ausgewiesenen Plätzen.

§ 3

1. Eingriffe, die zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen können, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

Insbesondere ist diese Genehmigung erforderlich:

- a) für die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- und Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe;
- b) für den Bau von Drahtleitungen;
- c) für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaftsschutzgebiete hinweisen oder als Ortshinweise dienen oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
- d) für die Errichtung von Siedlungen.

2. Diese Genehmigungen können unter Auflagen erteilt werden, die mit dem Sinne dieser Verordnung im Einklang stehen; gegebenenfalls können Bedingungen des Ersatzes durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen gestellt werden.

§ 4

1. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

2. Zur Beseitigung von Verunstaltungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Wiederaufforstung von Kahlschlägen und die Nachpflanzung von Hecken und sonstigen Landschaftsteilen zu dulden, soweit nicht dies dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zumutbar und für die ohne größere Aufwendungen möglich sind.

§ 5

Unberührt bleiben:

1. die bisherige Nutzung und pflegerischen Maßnahmen in der Landwirtschaft und gewerblichen Wirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
2. die rechtmäßige Jagd und Fischerei;
3. die ordnungsmäßige Nutzung der Forstbestände (nur als Durchforstung);
4. die Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes.

§ 6

Ausnahmen zu den Vorschriften im § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 7

Gegen die Entscheidung auf Grund der §§ 3 und 6 dieser Verordnung ist die Beschwerde bei der höheren Naturschutzbehörde binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung gegeben.

§ 8

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ziegenhain, den 22. 6. 1953

Der Kreis Ausschuss des Landkreises Ziegenhain

Wiesbaden

1398

Einziehung eines Weges.

Es ist beabsichtigt, die Feldwegparzelle 89, Flur 9 an der Westerwaldstraße — östlich des Anwesens A. Schuster — einzuziehen, da diese für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigt wird. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgegeben mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung an zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegeaufsichtsbehörde anzubringen.

Limburg/L., den 14. 11. 1953

Der Bürgermeister

1399 2. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Hanau

Auf Grund der Paragr. 3, 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16, Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26 Juni 1935 (RGBl. I, Seite 821) sowie des Paragr. 7, Abs. 1—4 und des Paragr. 9 der Durchführungsverordnung vom 31 Oktober 1935 (RGBl. I, Seite 1275) wird mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 8 Juli 1936 (Amtsblatt der Pr. Regierung zu Kassel vom 31. 10. 1936, Nr. 44, Beilage) für den Bereich des Landkreises Hanau auf das in nachfolgender Liste unter Nr. 28 aufgeführte Naturdenkmal mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Das Naturdenkmal erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der Umgebung zugelassene Nutzung
		Landgemeinde	Meßtischblatt 1:25000 Flurstück. Eigentümer	Lagebezeichnung	
28	Der Tiefe See, verlandeter Flußarm Niederungswiese	Bischofsheim, Kr. Hanau	Nr 5818, Flur 21, Flurstück 4689 u. 90 Eigentümer: Gemeinde Bischofsheim, Größe: 2,5 ha	400 m südlich des Sportplatzes am südwestlichen Ortsausgang	zugelassen: einmähiger Schnitt der Wiesen. Verboten ist das Streuen von künstl. Dünger und Spuren elementen sowie Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln Ferner jede Maßnahme, die den Grundwasserstand verändert.

Hanau, den 5. November 1953

Der Landrat

Strafgesetzbuch mit Nebenbestimmungen. Textausgabe Dritte neubearbeitete Auflage 1953. 230 Seiten (Taschenformat). Karl Ohm Verlag für Berufs- und Fachkunde, Berlin-Schöneberg. In Leinen geb. 3.60 DM. kartoniert 2.80 DM.

Durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 1083) ist das Strafgesetzbuch in einer großen Zahl von Vorschriften geändert worden. Wenn auch einem erheblichen Teil dieser Änderungen nur formale Bedeutung zukommt, so sind doch auch einige recht bedeutsame Neuerungen in das StGB eingefügt worden. Eine genaue Kenntnis des geltenden Wortlautes ist selbstverständlich für alle Stellen, die jemals mit strafrechtlichen Fragen befaßt werden, unerlässlich. Insofern wird das Erscheinen dieser handlichen Textausgabe begrüßt werden. Sie wird vor allem für die Beamtenschulung, für den Gebrauch bei der Polizei usw. von Nutzen sein, kann aber auch zur Vervollständigung eines größeren Erläuterungsbuches herangezogen werden. Einige der wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetze ergänzen das Büchlein, dessen übersichtliche Druckgestaltung besonders hervorzuheben ist. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Dr. Frhr. von Turegg, **Gewerberecht**, Band 26 der Schriftenreihe Grundriß des Verwaltungsrechts, Reihe B: Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Verlag: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1953, 196 S

Der Verfasser hat einen Grundriß des Gewerberechts herausgegeben, der eine systematisch gut gegliederte Darstellung des gegenwärtigen außerordentlich komplizierten Gewerberechts in sehr übersichtlicher und gut verständlicher Form enthält. Insbesondere ist das außerordentlich schwierige Gebiet der Gewerbefreiheit nicht nur systematisch grundsätzlich, sondern auch im Hinblick auf die einzelnen Gewerbezweige und die Ausgestaltung in den einzelnen Ländern gut verständlich dargelegt. Ein besonderer Vorteil des Buches ist die exakte Darlegung der gegenwärtig maßgebenden Bestimmungen in den Ländern der einzelnen Zonen.

Das Buch, das aus der Feder eines hohen Richters (Bundesrichters) stammt, der zugleich theoretischer Wissenschaftler ist, ist nicht nur als grundrißmäßiges Lehrbuch von Nutzen, sondern in gleicher Weise für alle, die mit der praktischen Handhabung des Gewerberechts zu tun haben, also insbesondere für die Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichte, Wirtschaftsverbände und für die Gewerbetreibenden.

Ministerialdirektor Dr. jur. W. Reuß

Kommentar zum LAG von Rudolf Harmening. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Berlin.

Von dem hier bereits besprochenen Kommentar sind inzwischen auch die 4. und 5. Nachlieferung erschienen. Damit ist der Abgabenteil abgeschlossen und der Leistungsteil weiter vervollständigt. Das 2. und 3. Änderungsgesetz zum LAG sowie sämtliche bis Ende Juli veröffentlichten Weisungen, Erlasse und Rundschreiben sind dabei berücksichtigt. Außerdem ist das Altsparengesetz neu aufgenommen und eingehend erläutert.

Wie bereits nach den ersten Lieferungen zu erwarten war, hat sich das vorliegende Werk zu einem der maßgeblichen Kommentare herausgebildet. Es zeichnet sich vor allem durch Übersichtlichkeit, Eindringlichkeit und Klarheit aus, Vorzüge, die bei der Neuartigkeit der Materie besonders ins Gewicht fallen. Dabei beschränkt sich der Verfasser keineswegs auf Interpretationen des Gesetzestextes, sondern geht auch den eigentlichen Grundproblemen wirksam zu Leibe. Soweit er dabei von der zur Zeit herrschenden Auffassung abweicht, geschieht dies stets mit guten Gründen, so daß nicht sicher ist, wessen Auffassung sich die Rechtsprechung am Ende zu eigen machen wird.

Zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis und werden namentlich allen denjenigen eine fühlbare Hilfe bringen, die sich noch um die richtigen Ansätze für die nicht immer ganz einfachen Berechnungen bemühen. Regierungsrat Loch

Bundesdisziplinarrecht. Von Dr. jur. Erich Lindgen. Systematische Darstellung mit einschlägigen Gesetzen, Durchführungsverordnungen, Dienstanweisungen, Mustern für den Schriftverkehr und grundlegenden Entscheidungen der Bundesdisziplinargerichte. R. v. Deckers Verlag G. Schenk, Hamburg, Berlin, Bonn. Loseblattausgabe im Format Din A 5 mit Ganzleinenordner und Register. 2. Ergänzungslieferung, Stand 1. Oktober 1953.

In Hessen ist das Dienststrafrecht zwar in dem Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen geregelt und über § 43 dieses Gesetzes gelten nur Teile der Reichsdienststrafordnung von 1943; da aber für die unter Kapitel I des Gesetzes zu Art. 131 GG fallenden noch nicht endgültig untergebrachten Bediensteten nach § 9 des Gesetzes zu Art. 131 GG das Bundesdisziplinarrecht gilt, müssen sich auch die hessischen Dienststellen mit der Materie des Bundesdisziplinarrechts vertraut machen. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bundesbeamtenengesetzes und weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften mußten die Ausführungen im 1. Teil (systematische Darstellung) an das neue Bundesbeamtenrecht angepaßt und entsprechend überarbeitet werden.

Die 2. Ergänzungslieferung bringt neben der Änderung der systematischen Darstellung vor allem folgende Bestimmungen: Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung vom 28. März 1953 (BGBl. I S. 92), das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechtes vom 28. November 1952 (BGBl. I S. 749) — unter Berücksichtigung der sich aus § 197 BBG ergebenden Änderungen —, einen Auszug aus dem Bundesbeamtenengesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551) sowie einen Auszug aus dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen in der Neufassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287). Ferner enthält die Sammlung u. a. die Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechtes des Bundes vom 10. Dezember 1952 sowie die Dienstanweisung über das Disziplinarverfahren gegen Beamte der Deutschen Bundespost (DADV).

Oberregierungsrat Bährns

Arbeitsrecht. Sammlung arbeitsrechtlicher Vorschriften für die US- und britische Zone, bearbeitet von Prof. Dr. W. Siebert und Dr. M. L. Hilger. 4. Auflage. Erg.-Band: Stand vom 1. Oktober 1953. Bücher des Betriebsberaters. Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft m. b. H., Heidelberg. 120 Seiten, brosch. DIN A 5, 6.80 DM.

Hauptband einzeln: Leinen 18.80 DM, brosch. 16.80 DM. Erg.-Band als Folge für frühere Bezüher des Hauptbandes 6.— DM. Beide Bände (Hauptband Leinen) 22.50 DM, beide Bände brosch. 20.50 DM.

Im Laufe des letzten Jahres ist eine Reihe wichtiger arbeitsrechtlicher Bundesgesetze erlassen worden: Das Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung, das Schwerbeschädigtengesetz, das Arbeitsgerichtsgesetz, die Neufassung des Rechtes der Lohnpfändung, die Handwerksordnung u. a. m. Es war daher erforderlich, die bereits in 4. Auflage bewährte arbeitsrechtliche Textsammlung „Siebert-Hilger“ durch einen Ergänzungsband wieder auf den neuesten Stand zu bringen. Der Benutzer findet nunmehr in beiden Bänden die gesamten arbeitsrechtlichen Bundesgesetze, also außer den obengenannten neuen Gesetzen insbesondere das Tarifvertragsgesetz mit DVO, das Kündigungsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz, das Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen sowie das Recht aus der Zeit vor 1945, soweit es heute noch gilt. Die Sammlung enthält auch die arbeitsrechtlichen Ländergesetze, wie vor allem die Betriebsrätegesetze der Länder, die im gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes weitergelten. Die gute Ausstattung, Handlichkeit und Übersichtlichkeit, die durch die geschickte Anordnung des Stoffes und mehrere Register erreicht sind, machen das Werk zu einem wertvollen Hilfsmittel. Oberregierungsrat Bährns

Stellenausschreibungen

Bei der Stadtverwaltung Bensheim an der Bergstraße — 23 000 Einwohner — sind folgende hauptamtliche Stellen des Magistrats zum 1. Juli 1954 zu besetzen: **Bürgermeister.**

In Frage kommen Bewerber, die die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.

Erster Stadtrat. Der Erste Stadtrat ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.

Es kommen nur Bewerber in Frage, die über umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen auf allen Gebieten einer städtischen Verwaltung verfügen.

Die Besoldung der zu besetzenden Stellen richtet sich nach dem Hess. Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten vom 29. Oktober 1953. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

Schriftliche Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf, begl. Zeugnisabschriften, Nachweisen über abgelegte Prüfungen und der bisherigen Tätigkeit sowie Lichtbild sind bis zum 15. Januar 1954 an den Vorsitzenden des Wahlausschusses, Rathaus, Bensheim an der Bergstraße zu richten.

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung,

Bensheim, den 24. 11. 1953

Der Magistrat

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel hat die Ausschreibung einer **Kassenarztstelle für einen Facharzt für Lungenkrankheiten in Korbach** beschlossen.

Um die ausgeschriebene Stelle können sich nur solche Ärzte bewerben, die in das Arztregister des Zulassungsbezirks Kassel eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung geforderten Voraussetzungen (Vorbereitungszeit) erfüllen.

Bewerbungen sind bis zum 31. Dezember 1953 dem Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Kassel (Kassel, Ludwig-Mond-Straße 45, Jägerkaserne, Block D) einzureichen. Später eingehende Bewerbungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

Als Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen: Beglaubigte Abschriften der Geburtsurkunde, der Approbationsurkunde, der Facharztanerkennung und des Spruchkammerbescheides, ferner Bescheinigungen über die bisherige praktische klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit, ein polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums sowie eine Rauschgifterklärung, die vor einer zur Entgegennahme von eidesstattlichen Erklärungen befugten Stelle abgegeben ist.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 (1) der Zulassungsordnung (5.— DM) an die Staatsoberkasse Kassel — Buchhaltereie III — (Kosten des Schiedsamts für Ärzte), Postscheckkonto Ffm. Nr. 6730, zu zahlen.

Kassel, den 12. 11. 1953

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte
beim Oberversicherungsamt Kassel

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

3310

Aufgebot. Der Herr Architekt Karl Leonard Blattner in Frankfurt am Main — vertreten durch Rechtsanwalt Tiffert in Frankfurt am Main — hat das Aufgebot der angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 25, Band 40, Blatt 1530, Abt. III, Nr. 5 h, über RM 125,— zugunsten von Karl Heinrich Rossel in Wiesbaden, Abt. III, Nr. 5 m, über RM 125,— zugunsten der Ehefrau Elisabeth Lehr, geb. Rossel, Wiesbaden-Schierstein, und Abt. III, Nr. 5 r, über RM 1000.— zugunsten von Ludwig Friedrich Schroeder in Wiesbaden-Schierstein eingetragenen Hypotheken beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. März 1954, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 241/53

Frankfurt a. M., 17. 11. 53

Amtsgericht

3311

Aufgebot. 1. Die Witwe Gella Feibel, geb. Stamm, 2. das Fräulein Louise Feibel, beide wohnhaft in Beverly Hills Calif. — vertreten durch Rechtsanwalt M. L. Cahn, Frankfurt am Main — haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 16, Band 18, Blatt 739, Abt. III, Nr. 10, zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Boden-Credit-Bank Rheinboden eingetragene Hypothek über RM 112 250.— beantragt. Der Inhaber

der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. März 1954, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 266/53

Frankfurt a. M., 17. 11. 53

Amtsgericht

3312

Aufgebot. 1. Der Herr Karl W. Liebmann in Quito (Ecuador), 2. die Marianna Schmitz in Gelsenkirchen — vertreten durch Rechtsbeistand Ottilie Kauth in Frankfurt am Main — haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Bockenheim, Band 96, Blatt 3795, Abt. III, Nr. 4 c, zugunsten von Dr. Hans Herxheimer eingetragene Hypothek über GM 5416,66 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 12. März 1954, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 275/53

Frankfurt a. M., 20. 11. 53

Amtsgericht

3313

Aufgebot. Die Katharine Scheel, geb. Völsing, Wwe., in Meerholz, Krs. Gelnhausen, Neugasse 6, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentums des im Grundbuch von Hailer, Art. 553, Abt. I, Nr. 7, auf 1. Ehefrau des Stationsvorstehers Karl Bachert, Rosalie, geborene Adrian, zu Neu-Isenburg, 2. Kaufmann Joseph Adrian zu Darmstadt, 3. die Kinder des verstorbenen Goldarbeiters Johann Karl Adrian, a) Hermann, b) Anna, c) Karl Friedrich Wilhelm Adrian, zu Hanau, 4. Kaufmann Friedrich Adrian zu

Frankfurt am Main, 5. Goldarbeiter Heinrich Adrian zu Hanau eingetragenen Grundstücks Flur 15, Flurstück 15, Acker auf dem Wolfsrain, 4,46 Ar, beantragt. Die eingetragenen Eigentümer oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundstück spätestens in dem auf Mittwoch, den 27. Januar 1954, 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden. F 7/53

Gelnhausen, 24. 10. 53

Amtsgericht

3314

Aufgebot. 1. Elise Kunkelmann, geb. Schäfer, 2. Elisabeth Fischer, geb. Hoffmann, 3. mdj. Elisabeth Fischer, geb. 24. Juni 1936, sämtlich in Bad König/Odw., haben das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die auf dem Grundstück Grundbuch von Bad König, Blatt 93, Abt. III unter 9 für die Königer Volksbank, e. G. m. b. H., Sitz Bad König, eingetragene, mit 7 v. H. verzinsliche Grundschuld in Höhe von 2500.— Reichsmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 5. Januar 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 2/53

Höchst/Odw., 17. 11. 53

Amtsgericht

Handelsregistersachen

3315

In das Handelsregister Abt. A ist heute unter Nr. HRA 148 eingetragen worden: Zimmermann u. Co, Der Sitz der in eine Kommanditgesellschaft umgewandelten offenen Handelsgesellschaft ist von Wup-

pertal nach Frankenberg/Eder verlegt worden. Außer den bereits vorhandenen persönlich haftenden Gesellschaftern Fabrikant Paul Zimmermann in Wuppertal und Fabrikant Gerd Huppelsberg in Gennebreck ist der Kaufmann Kurt Zimmermann in Wuppertal-Barmen als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten. Es ist ein Kommanditist vorhanden. Dem Kaufmann Heinz Heuser in Frankenberg/Eder ist Prokura erteilt. HRA 148

Frankenberg/Eder, 5. 11. 53. Amtsgericht

3316

Die im Handelsregister A 23 eingetragene Firma Privilegierte Apotheke, Hilders, Hermann Genius, Hilders, ist in „Genius-Apotheke Hilders“ geändert. Die Firmenänderung ist am 7. November 1953 in das hiesige Handelsregister eingetragen worden. HRA 23

Hilders/Rhön, 7. 11. 53. Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

3317

9. November 1953: Kraftfahrer Robert Metzger und Ehefrau Anna Katharina Metzger, geb. Müller, beide in Oberursel i. Ts. Durch notariellen Vertrag vom 25. September 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR 711

14. November 1953: Eheleute Diplomkaufmann Franz Kahl und Sigrid, geb. Hauer, Bad Homburg v. d. H. Durch notariellen Vertrag vom 31. Oktober 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR 712

Bad Homburg v. d. H., 14. 11. 53. Amtsgericht

3318

Formermeister Karl Dick und Ehefrau Sekretärin Ursula Dick, geb. Mecke, beide in Eschwege, Mauerstr. 80e. Durch notariellen Ehevertrag vom 1. November 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 6 GR 249

Eschwege, 12. 11. 53. Amtsgericht

3319

Wanke, Rudolf, Autolackierer, und dessen Ehefrau Ilse, geborene Schaueremann, Nieder-Rosbach v. d. H., Bäckerstraße 1. Durch Ehevertrag vom 1. März 1952 wurde mit Wirkung vom Tage der am 20. September 1947 erfolgten Eheschließung an allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Eingetragen am 15. August 1953. GR II 57a

Dietrich Otto, Kupferschmied, und dessen Ehefrau Luise, geborene Lotz, Bruchenbrücken, Frankfurter Straße 7. Durch Ehevertrag vom 15. Mai 1953 wurde die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. Eingetragen am 17. August 1953. GR II 58a

Köhler, Paul, Kaufmann, und dessen Ehefrau Eva Maria, geborene Becker, Friedberg, Steinhäuserstraße 3. Durch Ehevertrag vom 18. März 1953 wurde die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am gesamten Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. Eingetragen am 12. Oktober 1953. GR II 59a

Friedberg (Hessen), 24. 11. 53. Amtsgericht

3320

Durch notariellen Vertrag vom 10. September 1953 haben die Eheleute Hans

Alfred Giebel und Ursula Elfriede Ottilie, geborene Dobbertin, in Walldorf, Farmstraße 9, Gütertrennung vereinbart.

4 GR III 262 A.
Groß-Gerau, 16. 11. 53. Amtsgericht

3321

Durch notariellen Vertrag vom 5. November 1953 haben die Eheleute Landwirt Heinrich Meves und Ehefrau Martha Meves, geb. Göbel, beide wohnhaft Sachsenhausen, Luisenstr., allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 123 A

Korbach, 20. 11. 53. Amtsgericht

3322

In unser Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Helmut Lutzl, Schreiner, in Groß-Rohrheim, Ludwigstraße 23, und Ehefrau Erika Rosa, geb. Gammisch, daselbst. Durch Ehevertrag vom 29. Juli 1953 ist Gütertrennung nach §§ 1426 ff. BGB vereinbart. GR 142

Lampertheim, 8. 9. 53. Amtsgericht

3323

Ehegatten Landwirt Peter Gömmer und Henny Lina, geb. Mehring, in Leisenwald Nr. 53. Durch notariellen Vertrag vom 22. September 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR 78/53

Wächtersbach, 24. 11. 53. Amtsgericht

Vereinsregistersachen

3324

27. Oktober 1953: Automobilclub von Deutschland (AvD) Automobilclub Taunus im AvD. Bad Homburg v. d. H. Die Satzung ist am 15. September 1953 errichtet. VR 169

Bad Homburg v. d. H., 14. 11. 53. Amtsgericht

3325

Pferdeversicherungsverein für Friedberg und Umgegend in Friedberg (Hessen). Durch Beschluß des Amtsgerichts Friedberg vom 7. September 1953 ist die Löschung des Vereins von Amts wegen angeordnet. Eingetragen am 26. September 1953. VR 45

Friedberg (Hessen), 24. 11. 53. Amtsgericht

3326

Neueintragung: Evangelische Bau-
gemeinde Königstein, Königstein i. Ts.
5 VR 114

Königstein/Ts., 19. 11. 53. Amtsgericht

Konkurrenzsachen

3327

Beschluß. Über das Vermögen des Textilwareneinzelhandelskaufmanns Heinz Billing, Philippsthal und Friedewald, Kreis Hersfeld, wurde am 24. November 1953, 13 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Ploetner, Philippsthal. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf den 19. Dezember 1953, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Zimmer 13, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und dem

Ergebnis der Ermittlungen kann auf der Geschäftsstelle des Vergleichsgerichts, Zimmer 6, eingesehen werden, 5 VN 3/53

Bad Hersfeld, 24. 11. 53. Amtsgericht

3328

Vergleichsverfahren. Der Gastwirt Ewald Deist, Schwalbental/Meißner, Gemeinde Vockerode, hat durch einen am 16. November 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der vereidigte Bücherrevisor und Steuerberater Johannes Baumgart, Eschwege, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 6 VN 8/53

Eschwege, 17. 11. 53. Amtsgericht

3329

Vergleichsverfahren. Der Inhaber der „Stadthalle Eschwege“, Hotel und Gaststättenbetrieb, Willi Eichholz in Eschwege, hat durch einen am 17. November 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Helfer in Steuersachen Friedrich Metzger in Eschwege, Reichensückerstraße, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 6 VN 9/53

Eschwege, 17. 11. 53. Amtsgericht

3330

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Indra-Camera G. m. b. H., Frankfurt am Main, Friedrich-Ebert-Straße 69, jetzt Friedrichstraße 47, Herstellung und Vertrieb von Fotoapparaten und optischen Geräten, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 18. Dezember 1953, 10.30 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160. 81 N 28/51

Frankfurt a. M., 17. 11. 53. Amtsgericht

3331

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Spenglermeisters Willy Müller, Frankfurt am Main, Kleine See-
straße 11, Inhaber eines Spenglerci- und Installationsbetriebes, wird eine Gläubigerversammlung anberaumt auf den 7. Dezember 1953, 11.30 Uhr, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. Tagesordnung: 1. Sachstandsbericht des Konkursverwalters, 2. Beschlußfassung zur Veräußerung des Hausanteils
Kleine Seestraße 11. 81 N 379/51

Frankfurt a. M., 13. 11. 53. Amtsgericht

3332

Beschluß. Die Firma Maier & Co. G. m. b. H., Groß- und Einzelhandel sowie Vertretung von Maschinen, chemisch-technisch und chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen usw., Vertrieb von Flüssiggas, Frankfurt am Main, Querstraße 5, mit Lager in Rüsselsheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 20, hat am 19. November 1953 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen zu eröffnen. Der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt am Main, Saalburgstraße 31, Tel. 4 34 61, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. 81 VN 37/53

Frankfurt a. M., 20. 11. 53. Amtsgericht

3333

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heizungsingenieurs

Georg Stanger, Frankfurt a. M.-Höchst, Adelonstraße 17, Mitinhaber der nicht eingetragenen Firma Stanger & Sohn, Heizungs-Anlagen, Frankfurt a. M.-Höchst, Adelonstraße 17, und des Heizungsingenieurs Walter Stanger, Frankfurt a. M.-Nied, Schliephakenstraße 8, Mitinhaber der nicht eingetragenen Firma Stanger & Sohn, Heizungsanlagen, Frankfurt a. M.-Höchst, Adelonstraße 17, wird eine Gläubigerversammlung anberaumt auf den 14. Dezember 1953, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters; 2. Genehmigung zum freihändigen Verkauf des Geschäfts und Warenlagers der Gemeinschuldner im ganzen gemäß § 134, Ziffer 1 KO.

81 N 60/53, 81 N 126/53

Frankfurt a. M., 16. 11. 53

Amtsgericht

3334

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Eisen-Moench oHG., Moench & Wiedenmann, Spezialfirma zur Herstellung von einbaufertigem gebogenem Bau Stahl u. Eisengroßhandel, Frankfurt a. M., Flinschstraße, haben die persönlich haftenden Gesellschafter der Gemeinschuldnerin den Antrag gestellt, das Verfahren gemäß § 202 KO. einzustellen. Die zustimmenden Erklärungen der Konkursgläubiger sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. 81, Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude A, Zimmer 160, niedergelegt und können eingesehen werden. Die Konkursgläubiger sind berechtigt, gegen den Einstellungsantrag der Gemeinschuldnerin binnen einer Frist von einer Woche, beginnend mit der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch zu erheben.

81 N 349/53

Frankfurt a. M., 20. 11. 53

Amtsgericht

3335

Konkursverfahren. Über das Vermögen des Großhändlers Werner Brennfleck, Frankfurt am Main, Schweizerstraße 90, Inhaber einer chemisch-technischen Großhandlung, Frankfurt am Main, Textorstraße 89, wird heute, am 20. November 1953, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsbeistand Rudolf Wittich, Frankfurt am Main, Höhenstraße 14, Tel. 442 28, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 19. Dezember 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 21. Dezember 1953, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 18. Januar 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 19. Dezember 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt.

81 N 300/53

Frankfurt a. M., 20. 11. 53

Amtsgericht

3336

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Indra Camera GmbH, Frankfurt am Main, Friedrichstr. 47, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen nach einer bereits erfolgten Vorverteilung DM 3601,— zur Verfügung, die an die Gläubiger unter I/II der Tabelle zur Verteilung gelangen werden.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amts-

gerichts Frankfurt, Abteilung 81, zur Einsicht auf.

Frankfurt a. M., 31. 10. 53

Der Konkursverwalter:
Dipl.-Kfm. Dr. F. Clar.

3337

Das Konkursverfahren über das Vermögen der OHG. in Firma „Kawa“, Kasseler Waagenfabrik, Bost & Co., Kasseler Bettenhausen, Lillenthalstraße 150, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins als durch Schlußverteilung aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. Zuschlag, Kassel, ist auf 2760,— DM, die ihm zu erstatten den Auslagen sind auf 187,— DM festgesetzt worden. 17 N 5/49

Kassel, 14. 11. 53

Amtsgericht

3338

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Theodor Reick, Kassel, Eschebergstraße 14, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Konkursforderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Festsetzung der Vergütung der Gläubigerausschuß-Mitglieder auf den 16. Dezember 1953, 12.45 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Leibger ist auf 700 DM, die ihm zu erstatten den Auslagen sind auf 147.90 DM festgesetzt worden. 17 N 56/50

Kassel, 19. 11. 53

Amtsgericht

3339

Über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Stock, Inhaber der Firma Hermann Höpfner, Kassel, Wilhelmshöher Allee 45 (Fleischereibedarf), wurde am 20. 11. 1953, 16 Uhr, wegen Zahlungsunfähigkeit das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Karehnke, Kassel, Germaniastraße 14. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 16. 12. 1953, 9 Uhr, Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50. Der Antrag auf Eröffnung nebst Anlagen und das Ergebnis etwaiger weiterer Ermittlungen liegen auf der Geschäftsstelle, Abteilung 17, zur Einsicht der Beteiligten aus. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald — zweifach — beim Gericht anzumelden. 17 VN 15/53

Kassel, 20. 11. 53

Amtsgericht

3340

Die Nassovia-Baugesellschaft GmbH., Kassel-Harleshausen, Wilhelmshöher Weg Nr. 36 (Herstellung und Vertrieb zerlegbarer Wohn- und Wirtschaftsbauten), hat durch einen am 17. November 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der VO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Lochner, Kassel, Kölnische Straße 9—11 zum vorläufigen Verwalter bestellt. 17 VN 16.53

Kassel, 19. 11. 53

Amtsgericht

3341

Der Bauunternehmer Otto Stendel, Inhaber des nicht eingetragenen Bauunternehmens Otto Stendel u. Co., Kassel, Staufenbergstraße 40, hat durch einen am 24. 11. 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Ver-

mögen beantragt. Gemäß § 11 d. V. O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Reiffenstein, Kassel, Untere Königstr. 50, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 17 VN 19/53

Kassel, 24. 11. 53

Amtsgericht

3342

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen der nicht eingetragenen Firma Christian Klumpp, Lederwarenfabrik in Neu-Isenburg, Offenbacher Straße 201, ist am 12. November 1953, 13 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gleichzeitig ist an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. H. W. Gast, Neu-Isenburg, Hugenotten-Allee 11. Vergleichstermin am Mittwoch, dem 16. Dezember 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Offenbach am Main, Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 37. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Offenbach a. M., 12. 11. 53

Amtsgericht

3343

Anschlußkonkursverfahren. Der Antrag des Horst Bechtel, Schreiner, in Offenbach am Main, Schopenhauerstraße 58, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wurde am 13. November 1953, 11.45 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Konkursverwalterin: Rechtsanwältin E. Dörmer, Offenbach am Main, Weikerslochstraße 53. Konkursforderungen sind bis zum 9. Dezember 1953 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkursöffnung bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 KO. am Mittwoch, dem 9. Dezember 1953, 11 Uhr, Prüfungstermin am Mittwoch, dem 16. Dezember 1953, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, 1. St., Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 9. Dezember 1953. 7 N 85/53

Offenbach a. M., 13. 11. 53

Amtsgericht

3344

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Dr. Gottwald & Co. GmbH. in Wiesbaden, Dotzheimer Straße 109, wird nach Abhaltung des Schlußtermins und Ausschüttung der Konkursmasse aufgehoben. 6 b N 29/49

Wiesbaden, 14. 11. 53

Amtsgericht

3345

Vergleichsverfahren. Der Elektroingenieur Josef Magyar in Wiesbaden, Tausnusstraße 47, hat durch einen am 5. November 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Hintze I in Wiesbaden, Friedrichstr. 51 (Tel. 29507) zum vorläufigen Verwalter bestellt. Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner vorerst nicht auferlegt. 6b VN 14/53

Wiesbaden, 17. 11. 53

Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvollegerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsvollegerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

3346

Zwangsvollegerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Schwabenrod, Band III, Blatt 137, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 17. Februar 1954, 9 Uhr, an der Geschäftsstelle in Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 2, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwabenrod, Flur 1, Flurstück 42, Lieg.-B. 24, Gartenland, im Ort, Große 2,47 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwabenrod, Flur 1, Flurstück 43, Lieg.-B. 24, Geb.-B. 34, Hof und Gebäudefläche, Haus Nr. 42, im Ort, Größe 2,14 Ar. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Arbeiter Heinrich Löb in Schwabenrod und seine Ehefrau, Anna, geborene Eckstein, daselbst in Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. K 13/1952

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen

Alsfeld, 23. 11. 53

Amtsgericht

3347

Zwangsvollegerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am Freitag, dem 29. Januar 1954, 10 Uhr, an der Geschäftsstelle, Zimmer 23, die im Grundbuch von Arolsen, Band 13, Blatt 372 und das im Erbbaugrundbuch von Arolsen, Band 15, Blatt 444 eingetragenen Grundstücke und Erbbaugrundstück, Gemarkung Arolsen, versteigert werden: a) Grundbuch von Arolsen, Blatt 372: Flur 1, Nr. 1583/17°, Hofraum usw., Bahnhofstraße 58, 13,25 Ar; Flur 1, Nr. 1584/17°, Hofraum usw., Bahnhofstraße 58, 8,19 Ar; Flur 1, Nr. 17/12, Garten, Bahnhofstraße 58, 1,50 Ar; b) Erbbaugrundbuch von Arolsen, Blatt 444: Flur 6, Nr. 136/57, Hofraum usw., Große Allee 37, 12,36 Ar. Eingetragener Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter am 13. August 1953,

dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Maurermeister Heinrich Kaufmann in Arolsen. 2 K 3/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 12. 11. 53

Amtsgericht

3348

Zwangsvollegerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 4, Band 13, Blatt Nr. 667 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 3. Februar 1954, 9 Uhr, an der Geschäftsstelle, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 4, Flur 4, Nr. 1028/1, Hofreite Nr. 42, Riedelstraße mit Grabgarten, 9,22 Ar, Betrag der Schätzung: 12 700 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Weißbinder Georg Herrmann in Darmstadt eingetragen. 3 K 39/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 16. 11. 53

Amtsgericht

3349

Zwangsvollegerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 8, Blatt Nr. 601 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am Mittwoch, dem 27. Januar 1954, 9 Uhr, an der Geschäftsstelle, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 24, Flur 1, Nr. 252, Hofreite, Bergstraße 18, 2,88 Ar, und Grabgarten in der Stadt, 2,71 Ar, Betrag der Schätzung: 20 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Käthe Stabernack, geb. Leifler, in Unterschmitteln/Oberhessen eingetragen. 3 K 43/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 7. 11. 53

Amtsgericht

3350

Zwangsvollegerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gelnhausen, Band 24, Blatt Nr. 700 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, 10. Februar 1954, 14.30 Uhr, an der Geschäftsstelle, Fürstenhofstraße 1, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 4, Gemarkung Gelnhausen, Flur G I, Flurstück 456a, Garten in der Stadt, 2,92 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Gelnhausen, Flur G I, Flurstück 821b, Garten in der Stadt, 0,62 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Gelnhausen, Flur G I, Flurstück 2050/456 usw., Garten, am Fratzenstein, 2,28 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Gelnhausen, Flur G I, Flurstück 2050/431 usw., Geb.-B. 808, bebauter Hofraum, Am Fratzenstein Nr. 4, 8,55 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Gelnhausen, Flur B II, Flurstück 336, Garten, Leinewebersberg, 3,86 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Gelnhausen, Flur B II, Flurstück 337, Garten, Leinewebersberg, 4,02 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Gelnhausen, Flur K I, Flurstück 47, Acker, am Friesenborn, 5,11 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Gelnhausen, Flur E II, Flurstück 951, Garten, Auegärten, 1,65 Ar; lfd. Nr. 16, Gemarkung Gelnhausen, Flur E II, Flurstück 952, Garten, Auegärten, 0,80 Ar; lfd. Nr. 17, Gemarkung Gelnhausen, Flur K I, Flurstück 46, Acker, am Friesenborn, 5,27 Ar; lfd. Nr. 18, Gemarkung Gelnhausen, Flur C I, Flurstück 46, Acker, auf dem Mühlbachsgraben, 12,15 Ar; lfd. Nr. 19, Gemarkung Gelnhausen, Flur J I, Flur-

stück 130, Acker, unter dem Mörder, 4,79 Ar; lfd. Nr. 20, Gemarkung Gelnhausen, Flur J I, Flurstück 223, Acker, auf den Schonberg, 3,82 Ar, hinsichtlich der ideellen Hälfte des Ferdinand Kreis jr. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der 3b) Weißbinder Ferdinand Kreis jun., c) Erich Kreis, geb. 17. April 1920, Ferdinands Söhne in Gelnhausen, je zur Hälfte, eingetragen. Durch Bescheid des Landrats — Preisbehörde — Az.: A VIII N 8 (VII/1) vom 14. Juli 1953 sind als hochstzulässiges Gesamtgebot 4733 DM festgesetzt und zwar für lfd. Nr. 4 und 6: 1416 DM, lfd. Nr. 12 und 13: 118 DM, lfd. Nr. 14: 76,65 DM, lfd. Nr. 15 und 16: 613 DM, lfd. Nr. 17: 79,35 DM, lfd. Nr. 18: 2430 DM, lfd. Nr. 19 und 20: Unland ohne Wert. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte die Beschwerde binnen 2 Wochen, nachdem ihm die Terminbekanntmachung zugestellt worden ist, bei der Preisbehörde einlegen. Die ortserrichtliche Schätzung des Grundstücks lfd. Nr. 11 beträgt 44 000 DM. K 6/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen

Gelnhausen, 19. 11. 53

Amtsgericht

3351

Zwangsvollegerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wommelshausen, Band 4, Blatt Nr. 154 A und Band 12, Blatt Nr. 473 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 15. Februar 1954, 10 Uhr, an der Geschäftsstelle, Gießener Straße 27, Zimmer 11, versteigert werden. Blatt 154 A Wommelshausen: Gemarkung Wommelshausen: lfd. Nr. 1, Krtbl. 13, Parz. 328/250, Grundsteuerunterlagen 690, Grünland, die Hütte, 11,65 Ar; lfd. Nr. 3, Krtbl. 13, Parzelle 330 253, Grünland, die Hütte, 6,38 Ar; lfd. Nr. 4, Krtbl. 13, Parz. 252/1, Grünland, die Hütte, 1,73 Ar; lfd. Nr. 5, Krtbl. 13, Parz. 252/2, Grünland, die Hütte, 4,57 Ar; zu lfd. Nr. 1, 3, 4, 5 zum 1/4 Anteil des Robert Rink. Blatt 473 Wommelshausen: Gemarkung Wommelshausen: lfd. Nr. 1, Kartenblatt 13, Parz. 223, Grundsteuerunterlagen 751, Gebäudesteuerrolle 104, Hof- und Gebäudefläche, die Hütte 1, 3,74 Ar; lfd. Nr. 2, Ktbl. 13, Parz. 222, Gebäudesteuerrolle 104, Hof- und Gebäudefläche, die Hütte, 2,66 Ar; lfd. Nr. 5, Ktbl. 8, Parz. Nr. 230/29, Ackerland, auf der Langheck, 8,46 Ar; lfd. Nr. 7, Ktbl. 12, Parz. 118/28, Holzung, in der Kehlwh, 56,62 Ar; lfd. Nr. 8, Ktbl. 13, Parz. 265/7, Hutung, auf dem Röschet, 3,10 Ar, Holzung, 58,47 Ar; lfd. Nr. 9, Ktbl. 14, Parz. 2, Ackerland, am Gewann, 17,48 Ar; lfd. Nr. 10, Ktbl. 13, Parzelle 221, Hofraum, die Hütte, 0,55 Ar, Grünland, die Hütte, 9,87 Ar; lfd. Nr. 11, Ktbl. 13, Parz. 224, Hofraum, die Hütte, 0,26 Ar; lfd. Nr. 12, Ktbl. 13, Parz. 225, Grünland, die Hütte, 2,28 Ar; lfd. Nr. 13, Ktbl. 13, Parz. 226, Hofraum, die Hütte, 2,46 Ar; lfd. Nr. 14, Ktbl. 13, Parz. 239, Hofraum, die Hütte, 2,09 Ar; lfd. Nr. 15, Kartenblatt 13, Parz. 243, Gartenland, die Hütte, 1,26 Ar; lfd. Nr. 16, Ktbl. 13, Parz. 244, Grünland, die Hütte, 1,90 Ar; lfd. Nr. 17, Ktbl. 13, Parz. 245, Grünland, die Hütte, 9,61 Ar; lfd. Nr. 18, Ktbl. 13, Parz. 328/249, Grünland, die Hütte, 3,69 Ar; lfd. Nr. 19, Ktbl. 13, Parz. 23, Ackerland, auf dem Hühn, 7,18 Ar; lfd. Nr. 20, Ktbl. 7, Parzelle 150, Grünland, in der Lache, 4,51 Ar; lfd. Nr. 24, Ktbl. 15, Parz. 90/4, Hofraum, auf dem Irsmerk, 0,25 Ar; lfd. Nr. 27, Kartenblatt 13, Parz. 250/1, Grünland, die Hütte, 3,63 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. in Blatt 154 A: Robert Rink, Landwirt und Händler in Wommelshausen-Hütte, zu 1/2, Gertrud Rink, ledig, in Wommelshausen-Hütte, zu 1/2, 2. in Blatt 473: Land-

wirt und Händler Robert Rink in Wommelshausen-Hütte eingetragen. Bieter bedürfen der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes Biedenkopf bzw. des Bauerngerichts Gladenbach. K 1/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gladenbach, 4. 11. 53

Amtsgericht

3352

Zwangsversteigerung. Beschluß. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Hadamar belegenen, im Grundbuch von Hadamar, 1. Bl. 222, 2. Bl. 29, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen 1. Bl. 222: a) Rentnerin Johanna Weyland, Hadamar; b) Ehefrau des Gerbers Nikolaus Mahr, Anna, geb. Weyland, Östlich Rhein; c) Ehefrau Philipp Hardt, Helene, geb. Weyland, Ffm.; d) Witwe Ferdinand Schrankel, Hadamar; e) Ehefrau Jakob Schrankel, Hadamar, Ehefrau Josef Petri, Rudesheim, in ungeteilter Erbengemeinschaft, 2. Bl. 29: Privatier Wilhelm Weyland, Hadamar, zu 1/2, Johanna Weyland, Hadamar, Frau Nikolaus Mahr, Östlich, Frau Philipp Hardt, Ffm., Frau Ferdinand Schrankel, Hadamar, Frau Jakob Schrankel, Hadamar, Josefine Weyland, Hadamar, zu je 1/12, eingetragen Grundstücke: Bl. 222: 5, Hadamar, 22, 73, Ackerland im Dammfeld, 2. Gew., 5 Ar; i, Hadamar, 19, 114, Ackerland im vord. Kirchfeld, 9,22 Ar; 7, Hadamar, 15, 10, Gartenland, Rühlgärten hinter dem Rathaus, 58 Ar; 8, Hadamar, 18, 13, Grünld. in der Hallschlag, 7,74 Ar; 9, Hadamar, 18, 17, Grünld. daselbst, 8,43 Ar; 10, Hadamar, 19, 45, Ackerl. im vord. Kirchfeld, 12,68 Ar; 11, Hadamar, 14, 195/1, Hof- und Gebäudefläche, Neumarkt 22, 2,26 Ar. Bl. 29: 1, Faulbach, 8, 122, Ackerl. im Bruchborn, l. Gew., 5,30 Ar, besteht, sollen diese Grundstücke am 29. Januar 1954, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Zur Abgabe von Geboten auf die unbebauten Grundstücke bedarf es der Genehmigung nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45, die von dem Landwirtschaftsamte in Limburg/Lahn erteilt wird. K 19/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 19. 11. 53

Amtsgericht

3353

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rabenscheid, Band 2, Blatt 52, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 8. Februar 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Westerwaldstraße 16, Zimmer 15, versteigert werden. lfd. Nr. 5, Gemarkung Rabenscheid, Flur 19, Flurstück 33, Acker, vorn in der Haiger, 14,69 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Rabenscheid, Flur 9, Flurstück 143, Wiese, ober dem Iolenweg, 3,89 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Rabenscheid, Flur 9, Flurstück 298/2, Acker, am Scheid, 6,75 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Rabenscheid, Flur 6, Flurstück 473, Acker, hinten am Mühlenrain, 3,73 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Rabenscheid, Flur 20, Flurstück 98, Wiese, unten im Fröhnstück, 4,44 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Rabenscheid, Flur 17, Flurstück 91, Wiese, Katzenwies, 6,05 Ar; lfd. Nr. 16, Gemarkung Rabenscheid, Flur 2, Flurstück 7, Wiese, Ochsenhube, 8,42 Ar; lfd. Nr. 17, Gemarkung Rabenscheid, Flur 9, Flurstück 142, Wiese, ober dem Holenweg, 4,85 Ar; lfd. Nr. 18, Gemarkung Rabenscheid, Flur 16, Flurstück 211, Acker, am Wolfsstück, 15,06

Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Fuhrunternehmer und Landmann Fritz Gimbel in Fellerdilln eingetragen. Für ein Gesamtausgebot der Grundstücke ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Herborn erforderlich. 5 K 15/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 20. 11. 53

Amtsgericht

3354

Beschluß. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die dem Schreinermeister Erhard Bräuer in Büßfeld zu Eigentum zugeschriebene ideelle Hälfte des im Grundbuch von Büßfeld, Band III, Blatt 137, eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücks am Samstag, dem 23. Januar 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 6, versteigert werden. Grundbuch für Büßfeld, Band III, Blatt 137, Ord.-Nr. 1, Fl. I, Nr. 164/1, Bauplatz im Oberdorf, 2,71 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals der Schreiner Erhard Bräuer und dessen Ehefrau Theresia, geb. Heinzl, in Büßfeld, zu je 1/2 eingetragen. Der Wert des Versteigerungsobjektes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG. auf DM 3500.— festgesetzt. Gegen diese Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig, die innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem unterzeichneten Gericht einzulegen ist. K 9/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Homburg, Kr. Alsfeld, 9. 11. 53

Amtsgericht

3355

Beschluß. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die der Ehefrau des Schreiners Erhard Bräuer, Theresia Bräuer, geb. Heinzl, in Büßfeld, zu Eigentum zugeschriebene ideelle Hälfte des im Grundbuch von Büßfeld, Band III, Blatt 137, eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücks am Samstag, dem 23. Januar 1954, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 6, versteigert werden. Grundbuch für Büßfeld, Band III, Blatt 137, Ord.-Nr. 1, Fl. I, Nr. 164/1, Bauplatz im Oberdorf, 2,71 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Februar 1953 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals der Schreiner Erhard Bräuer und dessen Ehefrau Theresia, geb. Heinzl, in Büßfeld, zu je 1/2 eingetragen. Der Wert des Versteigerungsobjektes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG. auf DM 3500.— festgesetzt. Gegen diese Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig, die innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem unterzeichneten Gericht einzulegen ist. K 2/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Homburg, Kr. Alsfeld, 9. 11. 53

Amtsgericht

3356

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fleischwarenfabrikanten Wilhelm Heike jun. in Kassel, Kurhausstr. 48, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Konkursforderungen, zur Abnahme der Schlussrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis sowie zur Festsetzung der Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder auf den 16. 12. 1953, 12.30 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Rich-

ter-Straße Nr. 4, Block C, Zimmer 50, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Dr. Nelz, Kassel, ist auf 1000 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 81,08 DM festgesetzt worden. 17 N 42/50

Kassel, 24. 11. 53

Amtsgericht

3357

Am 10. Februar 1954, 11 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Niederzwehren, Band 58, Blatt 1584, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Niederzwehren, Flur 5, Flurstück 103/32, bebauter Hofraum, Frankfurter Straße 216, Größe 4,61 Ar; Flur 5, Flurstück 30, bebauter Hofraum daselbst, 5,22 Ar; Flur 5, Flurstück 253/32, Acker, Frankfurter Straße 216, 42,07 Ar, und Gebäudefläche daselbst, 2,35 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 17. Juli 1952, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerkes, waren der Gärtnereibesitzer Philipp Siebrecht und seine Ehefrau Elise, geb. Siebert, in Kassel-Niederzwehren, je zur Hälfte. 18 K 41/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 5. 11. 53

Amtsgericht

3358

Am 3. 2. 1954, 11 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Wehlheiden, Band 48, Blatt 1231, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wehlheiden, lfd. Nr. 5, Flur G, Flurstück 1216/210, bebauter Hofraum und Hausgarten, Thomas-Münzer-Str. 8, Quiddestr. 5/7, Größe: 6,29 Ar; lfd. Nr. 6, Flur G, Flurstück 1217/210, bebauter Hofraum und Hausgarten, Thomas-Münzer-Straße 6, Größe: 5,04 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 3. 6. 1952, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Witwe Sophie Eckhardt, geb. Liebehenze, in Kassel. 18 K 31/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 5. 11. 53

Amtsgericht

3359

Am 17. 2. 1954, 11.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung folgende Grundstücke versteigert werden: 1. Grundbuch von Harleshausen, Band 63, Blatt 2010, Gemarkung Harleshausen, lfd. Nr. 1: Flur 7, Flurstück 418/8, Hof- u. Gebäudefläche, Hirtenweg, Größe: 12,82 Ar; lfd. Nr. 2: Flur 7, Flurstück 419/8, Gebäudefläche, Hirtenweg Nr. 28, Größe: 0,12 Ar; lfd. Nr. 3: Flur 7, Flurstück 420/9, Hof- u. Gebäudefläche, Hirtenweg Nr. 26, Größe: 2,40 Ar; lfd. Nr. 4: Flur 7, Flurstück 496/9, Gebäudefläche Hirtenweg, Größe: 0,49 Ar. 2. Grundbuch von Harleshausen, Band 1, Blatt 1, lfd. Nr. 19, Flur 7, Flurstück 497/9, bebauter Hofraum und Hausgarten, Hirtenweg 26, Größe: 10,16 Ar. Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 1952 im Grundbuch von Harleshausen, Band 63, Blatt 2010 und am 13. 10. 1953 im Grundbuch von Harleshausen, Band 1, Blatt 1, dem Tage der Eintragung der Zwangsvollstreckungsvermerke: Zimmermeister Bernhard Homburg in Kassel-Harleshausen. 18 K 40/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 11. 53

Amtsgericht

3360

Am 20. Januar 1954, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kirchditmold, Band Nr. 14, Blatt 335 eingetragene Grundstück, Gemarkung Kirchditmold, Flur H, Flurstück 398/107, Garten auf der Schubach (Einfamilienhaus), Größe 6,57 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 6. Mai 1953, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks, war der Handelsvertreter Justus Wilmes in Kassel-Kirchditmold. 18 K 34/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 5. 11. 53 Amtsgericht

3361

Am 20. Januar 1954, 11 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 18, Blatt 527, eingetragene Grundstück, Gemarkung Ihringshausen, Flur 13, Flurstück 491/70, Hof- und Gebäudefläche, Habichtswalder Straße 3, Größe 5,43 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 7. Oktober 1953, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks, waren der Dreher Christiaf Gerland und Ehefrau Anna, geb. Rühl, in Kassel-Niederzwehen, je zur ideellen Hälfte. 18 K 79/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 3. 11. 53 Amtsgericht

3362

Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von a) Kelkheim, Band 1, Blatt 26, unter lfd. Nr. 1, eingetragene Grundstückshälfte der Ehefrau; b) Kelkheim, Bd. 1, Blatt 9, lfd. Nr. 27, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstücke, am 20. Januar 1954, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 11, versteigert werden. a) Die auf die Ehefrau Johanna Schreiner, geborene Finger, eingetragene Grundstückshälfte des folgenden Grundstücks: Grundbuch von Kelkheim, Band 1, Blatt Nr. 26: lfd. Nr. 1, Gemarkung Kelkheim, Ktbl. 10, Parz. Nr. 802/387, Liegenschaftsbuch 946, Feldbergstr. 15, Hofraum zu Geb.-St.-Rolle Nr. 185, 6 Ar; b) das gesamte Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kelkheim, Band 1, Blatt Nr. 9: lfd. Nr. 27, Gemarkung Kelkheim, Ktbl. 10, Parz. 583/386, Liegenschaftsbuch 941, Gebäudebuch 185, a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, b) Glaserverkstätte, c) Holzremise mit Schweinestall, d) Holzlagerhalle, e) Scheune mit Stall, Feldbergstraße 15. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: a) Im Grundbuch von Kelkheim, Bd. 1, Bl. 26: Die Eheleute Glaser Georg Schreiner und Johanna, geb. Finger, in Kelkheim/Taunus, je zu 1/2, b) Im Grundbuch von Kelkheim, Bd. 1, Bl. 9: Die Ehefrau des Glasers Georg Schreiner, Johanna, geb. Finger, in Kelkheim/Taunus. Der Landrat des Main-Taunus-Kreises in Frankfurt a. M.-Höchst — 1/3-Sied — als Preisbehörde hat das Höchstgebot für die Grundstückshälfte im Grundbuch von Kelkheim, Bd. 1, Bl. 26, lfd. Nr. 1, Parzelle 802/387 auf 1300 DM festgesetzt. Für das Grundstück Kelkheim, Bd. 1, Bl. 9, entfallen die Preisvorschriften. 2 K 12/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein-Taunus, 2. 11. 53 Amtsgericht

3363

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langen, Band 79, Blatt Nr. 5334 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 7. Januar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 16, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Ktbl. 19, Parzelle 163, Acker an der Straße, 11,31 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Maurer Josef Schmitt in Langen zu 1/2 und dessen Ehefrau Anna Marie, geb. Braun, Langen, Frankfurter Straße 81, zu 1/2 eingetragen. 5 K 24/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 19. 11. 53 Amtsgericht

3364

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 14, Blatt Nr. 1189 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 21. Januar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 16, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreieichenhain, Ktbl. 1, Parz. 54, Grabgarten, die Bogengasse, 0,68 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Dreieichenhain, Ktbl. 1, Parz. 55, Hofreite daselbst, 2,19 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Dreieichenhain, Ktbl. 1, Parz. 323, Grabgarten, am Offenthalerweg, 0,74 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Dreieichenhain, Ktbl. 1, Parz. 400, Wiese, bei den Geisswiesen, 3,38 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Dreieichenhain, Ktbl. 2, Parzelle 91, Acker, auf der Sauruh, 10,13 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Dreieichenhain, Ktbl. 3, Parz. 326¹⁰, Acker im Gänsphuhl, 3,597 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Dreieichenhain, Ktbl. 3, Parz. 256, Acker, die Halbmorgengewann, 8 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Dreieichenhain, Ktbl. 3, Parz. 257¹⁰, Acker daselbst, 13,75 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Dreieichenhain, Ktbl. 4, Parz. 291, Acker, das Neuroth, 13,88 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Dreieichenhain, Ktbl. 4, Parz. 292, Acker daselbst, 8,81 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Dreieichenhain, Ktbl. 11, Parz. 94, Acker, auf den Bornwald, 13,63 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Götzenhain, Ktbl. 4, Parz. 30, Wiese, in der Eckertsahl, 8,31 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Götzenhain, Ktbl. 4, Parz. 128, Wiese daselbst, 3,87 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Götzenhain, Ktbl. 10, Parz. 355, Acker, auf d. Hub, 7,94 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Götzenhain, Ktbl. 10, Parz. 356, Acker daselbst, 8 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Johannes Winkel der Neunte aus Dreieichenhain eingetragen. 5 K 12/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 17. 11. 53 Amtsgericht

3365

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ruppertsburg, Band 7, Blatt 534 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 4. Februar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Friedrichstraße 19, Zimmer 6, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Ruppertsburg, Flur I, Flurstück Nr. 135, Hofraite im Dorf, 3,21 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Friedrich Konrad und seine Ehefrau Emma, geb. Engel, Gesamt-

gut der Errungenschaftsgemeinschaft, eingetragen. K 5/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Laubach, Oberh., 16. 11. 53 Amtsgericht

3366

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte des Schuldners am Eigentum der im Grundbuch von Ruppertsburg, Band 9 Blatt Nr. 603 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, am 28. Januar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Friedrichstraße Nr. 19, Zimmer Nr. 6, versteigert werden. lfd. Nr. 1, Gemarkung Ruppertsburg, Flur X, Flurstück 264¹⁰, Acker, in der Lauterbacher Aue, 6,75 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Ruppertsburg, Flur X, Flurstück 265, Acker daselbst, 0,69 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Ruppertsburg, Flur X, Flurstück 266, Acker daselbst, 3,12 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Ruppertsburg, Flur I, Flurstück 76, Hofreite, im Dorf, 1,94 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gärtner Friedrich Schu und seine Ehefrau Marg, geb. Leise, in Ruppertsburg, je zur ideellen Hälfte, eingetragen. K 6/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Laubach, Oberh., 16. 11. 53 Amtsgericht

3367

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim am Main, Band 50 Blatt 2529, auf den Namen des Kaufmanns Herbert Pförtner, jetzt in Mühlheim a. M. Hoffmannstr. 27, eingetragene Grundstück: Flur 3, Nr. 329/9, Hof- und Gebäudefläche Mainstweg, 4,81 Ar und Gartenland daselbst, 16,75 Ar, geschätzter Wert: 25 174,50 DM, am Freitag, dem 22. Januar 1954, 9,30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen. Bieter haben auf Antrag einer Beteiligten für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 75/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 9. 10. 53 Amtsgericht

3368

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Weyer, Band 6, Blatt 212 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 11. Februar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Runkel, Zimmer 5, versteigert werden: lfd. Nr. 3, Kartbl. 8, Parz. Nr. 294, Acker Wingersberg, 4. Gewann 8,27 Ar; lfd. Nr. 9, Kartbl. 10, Parz. 173 Wiese Floß, 1. Gew., 3,00 Ar; lfd. Nr. 10 Kartbl. 8, Parz. 293, Acker Wingersberg, 4. Gew., 5,50 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Musiker Adolf Ehrhardt in Weyer, Oberlahnkreis, eingetragen. Da höchstzulässige Gebot ist vom Landrat — Preisbehörde — in Weilburg durch Bescheid vom 4. September 1953 auf insgesamt DM 414.— festgesetzt worden. Jeder am Verfahren Beteiligte kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung gegen diesen Bescheid Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Die Abgabe von Geboten bedarf der Genehmigung des Bauerngerichts Runkel. St

ist spätestens im Versteigerungstermin vorzulegen. 3 K 5/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen

Bunkel/Lahn, 14. 11. 53 Amtsgericht

3369

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Fürstentagen, Band XV, Blatt Nr. 413 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 27. Januar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Walburger Straße Nr. 38, Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstentagen, Flur 8, Flurstück 43, Lieg.-B. 318, Acker, auf dem Gleichen, 55,87 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Fürstentagen, Flurst. 44, Acker, auf dem Gleichen, 8,78 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Fürstentagen, Flur 4, Flurst. 103, Wiese, im Dorf, 2,59 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Fürstentagen, Flur 3, Flurstück 35, Hofraum, im Dorf, 14,33 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Fürstentagen, Flurstück 45, Hofraum, im Dorf, 0,12 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Fürstentagen, Flurstück 47, Hofraum, im Dorf, 0,34 Ar, Geb.-B. 55, a) Wohnhaus Nr. 46 mit Mahlmühle u. Scheuer, b) Stallgebäude für Pferde u. Kühe, c) Backhaus mit Wohnung, d) Stallung, e) Scheuer, f) Stall; lfd. Nr. 8, Gemarkung Fürstentagen, Flur 3, Flurstück 36, Wiese, Mühlgraben (im Dorf), 1,12 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Fürstentagen, Flurst. 46, Wiese, im Dorf, 1,55 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Fürstentagen, Flur 8, Flurstück 46, Acker, am Zäumchensweg, 118,80 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Fürstentagen, Flurstück 73, Acker, vor d. nassen Hecke, 55,66 Ar; lfd. Nr. 12, Flur 9, Flurstück 66, Acker, in d. Ehrenwiese, 61,16 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Fürstentagen, Flur 10, Flurstück 33, Wiese, hinter d. Fahrt, 66,85 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Fürstentagen, Flur 11, Flurstück 12, Acker, an der Koppe, 108,73 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Fürstentagen, Flur 2, Flurstück 71, Wiese, an der Losse, 48,95 Ar; lfd. Nr. 16, Gemarkung Fürstentagen, Flur 8, Flurstück 42, Acker, auf'm Gleichen, 91,11 Ar; lfd. Nr. 17, Gemarkung Fürstentagen, Flur 10, Flurstück 205/83, Acker, im Brandgrase, 95,32 Ar; lfd. Nr. 18, Gemarkung Hess.-Lichtenau, Flur 21, Flurstück 20, Lieg.-B. 190, Wiese, im Poppenhagen, 23,36 Ar. Grundsteuer jährlich:

104,35 DM; Einheitswert: 9060 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Oktober 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt und Müller Heinrich Hobein in Fürstentagen eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist vom Landratsamt — Preisbehörde — in Witztenhausen wie folgt festgesetzt worden: für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 1650 DM; lfd. Nr. 2 auf 250 DM; lfd. Nr. 4 auf 400 DM; lfd. Nr. 5, 6, 7 auf 20 339 DM; lfd. Nr. 8, 9 auf 200 DM; lfd. Nr. 10 auf 2850 DM; lfd. Nr. 11 auf 1100 DM; lfd. Nr. 12 auf 1700 DM; lfd. Nr. 13 auf 1000 DM; lfd. Nr. 14 auf 3000 DM; lfd. Nr. 15 auf 950 DM; lfd. Nr. 16 auf 2800 DM; lfd. Nr. 17 auf 2700 DM; lfd. Nr. 18 auf 600 DM; insgesamt: 39 539 DM. Zur Abgabe von Geboten ist die Vorlage einer Bietgenehmigung des Bauerngerichts in Witztenhausen erforderlich. K 15/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

Witztenhausen, 16. 11. 53 Amtsgericht

3370

Beschluß. In dem Zwangsvollstreckungsverfahren zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft der im Grundbuch von Niederurff, Bd. 14, Bl. Nr. 403 und Bd. 3, Art. Nr. 48, auf den Namen des Landwirts Johannes Wilhelm Zeiss in Niederurff eingetragenen Grundstücke wird der Zwangsvollstreckungstermin vom 10. Dezember 1953, 10 Uhr, aufgehoben. K 9/52

Borken, Bezirk Kassel, 19. 11. 53

Amtsgericht

3371

Beschluß. Die Verwaltung des Nachlasses des am 14. Januar 1953 in Ansbach verstorbenen, zuletzt in Frankfurt am Main wohnhaft gewesenen Georg Ruppert wird angeordnet. 52 VI 268/53

Frankfurt a. M., 16. 11. 53

Amtsgericht

3372

Durch Ausschlußurteil vom 11. November 1953 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 61, Blatt 2923, Abt. III, Nr. 1, für Ehefrau Margareta Eck, geb. Leichter, Neu-Isenburg,

von 1000 RM eingetragenen Eigentümergrundschuld für kraftlos erklärt. 8 F 6/53
Offenbach a. M., 11. 11. 53 Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

3373

Die Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse für die Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt verlegt ab 30. November 1953 ihre seitherigen Diensträume vom Luisenplatz 4 nach Steubenplatz 9—11. Sprech- und Kassenstunden wie seither Montag bis Freitag von 8—12 Uhr.

Darmstadt, 20. 11. 53 Versorgungskasse

3374

Das nachverzeichnete Sparkassenbuch der Nassauischen Sparkasse ist abhanden gekommen: E 62 741, ausgestellt für Hartmann, Karl, und Ehefrau Luise, Frankfurt a. M.-Bonames, Homburger Höhe 13. Der Besitzer des Buches und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 28. Dezember geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung des Guthabens erfolgt.

Wiesbaden, 28. 11. 53

Direktion der Nassauischen Sparkasse

3375

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgegeben mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden. Nr. 201 261, Baumann, Heinz; -Nr. 332 328, Böttinger, Franz; Nr. 152 657, Hofmann, Helene; Nr. 100 183, Wohlfahrtseinrichtung des ehem. Hess. Schuhmachermeister-Innungsverbandes, Darmstadt, Seestraße 3

Darmstadt, 24. 11. 53

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt

NICHTAMTLICHER TEIL

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf

WIESBADEN, Moritzstraße 34
Ruf: 23236 und 91134

Förtlaufender Bezug nur durch die Postanstalten Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM — 17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM — 27 Zustellgebühr — Einzelstücke können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM — 40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zeile DM — 60 Nichtamtlicher Teil DM — 80 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball Verlag Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21 — Druck: (Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21 — Auflage 8500

Wissen Sie eigentlich,

nun Sie werden wahrscheinlich auch nicht ohne weiteres sagen können, wie die Ausführungs-Bestimmungen im einzelnen zu diesem Gesetz oder jener Verordnung sind.

Im **Staatsanzeiger** für das Land Hessen

und **Gesetz- und Verordnungsblatt**
für das Land Hessen

finden Sie aber alles, was Sie und Ihre Mitarbeiter im Interesse Ihres Betriebes wissen müssen. Es ist nur von Vorteil, wenn Sie noch heute Ihre Bestellung aufgeben.

BESTELLSCHEIN

An **WIESBADENER KURIER**, Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21

Ich/Wir bestellen ab 1953 (nur zum Quartalsbeginn möglich)

* Den **Staatsanzeiger** für das Land Hessen
zum vierteljährlichen Bezugspreis von DM 2,25, zuzüglich —.27 Zustellgebühr

* Das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen
zum vierteljährlichen Bezugspreis von DM 1,30, zuzüglich —.27 Zustellgebühr

....., den 1953

.....

.....